

Der Landrat

Dezernat III

**Amt für regionale Landesentwicklung
Raumordnung und Landesplanung
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg**

Datum: **01.07.2019**
Zimmer-Nr.: 4057
Auskunft erteilt: Herr Bruns

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

**ArL-WE - 32341/1-134
Frau Brecht / 03.05.2019**

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

6.3 Koi. / Br.

Durchwahl:

Tel. (05 41) 501- 4057
Fax: (05 41) 501- 64057
e-mail: gerald.bruns@lkos.de

Raumordnungsverfahren für die 380 kV – Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16; Abschnitt Wehrendorf (Bad Essen) – Umspannanlage Lüstringen (Stadt Osnabrück) hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes und § 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380 kV – Höchstspannungsleitung Wehrendorf - Gütersloh gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16; Abschnitt Wehrendorf (Bad Essen) – Umspannanlage Lüstringen (Stadt Osnabrück) wird wie folgt Stellung genommen. Die vorliegende Stellungnahme wurde unter fachlicher Mitwirkung des Fachbüros OECOS GmbH, Hamburg – Herren Prof. Dr. Karsten Runge, Niklas Rehkopp) erarbeitet.

1 Grundsätzliches

In Ergänzung meiner bereits mündlich vorgetragenen Hinweise und Anregungen während der Antragskonferenzen am 15.07.2015 und 27.04.2016 in Osnabrück sowie in meinen diversen Schreiben vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken möchte ich grundsätzlich auf folgende Aspekte hinweisen:

Die Amprion GmbH (Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV Freileitung zwischen Lüstringen (Osnabrück) und Wehrendorf (Bad Essen).

Durch verstärkte politische sowie verwaltungsrechtliche Initiativen und Bemühungen der lokalen, regionalen und landesweiten Akteure konnte eine Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) mit Datum vom 21.12.2015 erreicht werden. Damit wurde unter anderem die Leitung Wehrendorf — Gütersloh (EnLAG Projekt Nr. 16) **als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung** festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen möglich.

Umso erstaunter und fragwürdiger sind nunmehr die Erkenntnisse bei der Durchsicht der vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Im Hinblick auf mögliche Erdkabelabschnitte muss leider festgestellt werden, dass sich im Sinne der Rechtsnovelle des EnLAG für den Untersuchungsraum des Landkreises Osnabrück (insbesondere für den Vorzugskorridor A von Amprion) keine Erdkabelabschnitte oder Erprobungsmaßnahmen für Erdkabeltechnik ergeben haben. Es sind weder Erdkabelabschnitte für einzelne Engstellen vorgesehen noch wird eine substantielle Betrachtung möglicher Pilotverfahren für Teilabschnitte einer Erdkabeloption thematisiert. Lediglich die auch bisher schon vorgesehene Einführung in die UA Lüstringen auf dem Stadtgebiet Osnabrück und der weitere Verlauf auf dem Stadtgebiet sind als Erdkabeloption vorgesehen. Diese Option war jedoch bereits in der Antragskonferenz des ROV (vor der Änderung des EnLAG) thematisiert worden und Bestandteil der Planungen. Weitere Möglichkeiten für eine pilothafte Erprobung und Nutzung von Erdkabelabschnitten werden von der Fa. Amprion, trotz der gesetzlichen Aufforderung im Energieleitungsausbaugesetz, nicht wahrgenommen. Insbesondere bei der Vielzahl von Engstellen auf der Vorzugstrasse sind keinerlei Ansätze von Erdkabelabschnitten vorgesehen; im Gegenteil, die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen ggf. durch eine Ausnahme von der Zielbindung gem. Ziffer 4.2.07 Satz 9 LROP überwunden werden.

Auch wird zusammenfassend nicht deutlich, in welcher räumlichen und funktionalen Abstimmung der Verlauf und die Koordination der einzelnen Teilabschnitte (Melle – Lüstringen sowie Wehrendorf – Lüstringen) erfolgen soll. Hier ist nach Auffassung des Landkreises Osnabrück eine zwingende und frühzeitige Gesamtkoordination erforderlich, auch wenn die Gesamtmaßnahme der 380 kV- Leitung in zwei ROV-Abschnitte aufgeteilt wurde.

2 Hintergrund des Vorhabens

Zur Sicherung der bundesweiten Energieversorgung besteht vor dem Hintergrund der Energiewende gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21.08.2009 (zuletzt geändert am 13. Mai 2019) für den Leitungsausbau der Übertragungsnetze ein vordringlicher Bedarf. Dieser wird in der Anlage des Gesetzes aufgelistet. Darunter fällt das Vorhaben mit der Nr. 16:

„Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV“. Mit der Leitung soll in Norddeutschland erzeugte Windenergie Richtung Süden übertragen werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Vorhaben Nr. 2 („Neubau Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf, Nennspannung 380 kV“), das nördlich davon verläuft und am Startpunkt von Vorhaben Nr. 16 endet.

Das Vorhaben Nr. 16 ist in drei Abschnitte gegliedert, für die auf Niedersächsischer Seite zwei Raumordnungsverfahren (ROV) und in Nordrhein-Westfalen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Abschnitte:

- **WEHRENDORF – LÜSTRINGEN** (NDS)
- **Melle** (Pkt. Königsholz) – **Lüstringen** (Nds.)
- **Gütersloh – Borgholzhausen** (Pkt. Königsholz) (NRW)

Das ROV für den Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“ hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) am 03.05.2019 eingeleitet. Antragstellerin des Raumordnungsverfahrens ist die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH, im Folgenden als Vorhabenträgerin (VHT) bezeichnet.

Innerhalb des ROV wurden drei Korridoralternativen (A, B, C) zwischen dem Startpunkt, der Umspannanlage in Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück) und dem Zielpunkt, der Umspannanlage in Lüstringen (Stadt Osnabrück), untersucht. Gegenstand der ROV-Unterlagen sind u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Natura-2000-(Vor-)Untersuchungen, der Artenschutzfachbeitrag und die Raumverträglichkeitsstudie. Auf Grundlage dieser Untersuchungen hat die VHT einen übergeordneten Variantenvergleich durchgeführt. Als Ergebnis hat sie daraus den aus ihrer Sicht für die Leitungsführung vorzugswürdigen Korridor abgeleitet (A), für welchen entsprechend die landesplanerische Feststellung beantragt wurde. Die landesplanerische Feststellung durch das ArL W-E bildet den Abschluss des Raumordnungsverfahrens und ist eine gutachterliche Stellungnahme. Das Amt kann den Vorzug für den beantragten Korridor (A) im Rahmen dessen positiv oder negativ beurteilen oder eine positive Beurteilung an noch zu erfüllende Bedingungen knüpfen. Die landesplanerische Feststellung ist bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens als sonstiges raumordnerisches Erfordernis (§3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist eine planungsfachliche Plausibilitätsprüfung der Teile der ROV-Unterlagen für den Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“, die relevant für den Landkreis Osnabrück sind. Innerhalb des Landkreisgebiets ist insbesondere die Gemeinde Bissendorf von dem Vorhaben betroffen. Weitere Korridorbereiche liegen zudem in den Gemeinden Ostercappeln, Bad Essen, Bohmte und Belm.

Das Augenmerk der Plausibilitätsprüfung liegt insbesondere auf der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Bewertungen und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen etwa hinsichtlich der vorzugswürdigen Bauweise. Die Prüfung erfolgt vor diesem Hintergrund ergebnisoffen.

Die räumliche Ausdehnung der drei Korridoralternativen und Bauweisen ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen (Abbildung 1).

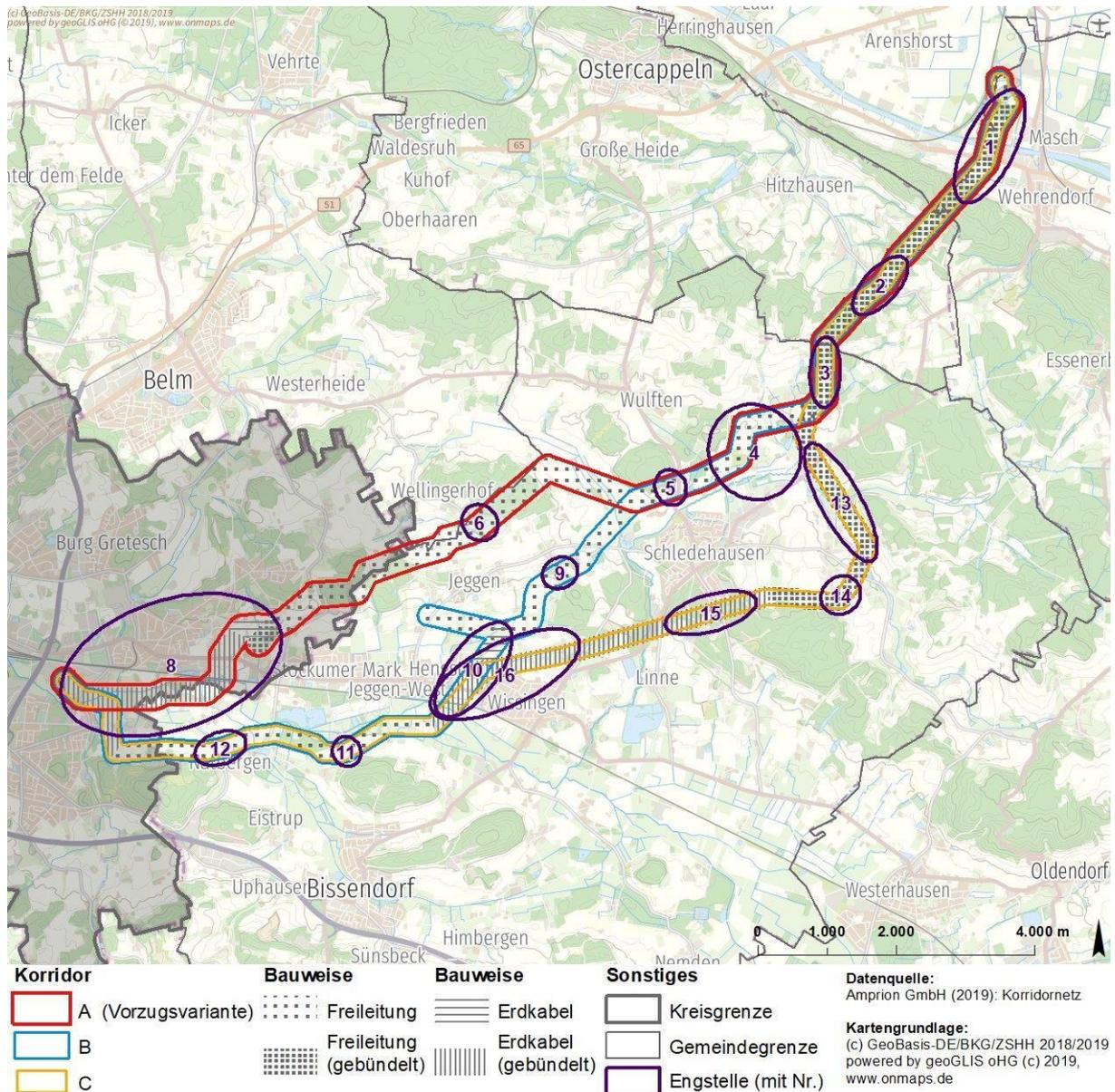


Abbildung 1: Übersicht der Korridore im ROV der 380-kV-Leitung „Wehrendorf – Lüstringen“.

3 Vorgaben zur Bauweise

Die in der Anlage des EnLAG aufgeführten Leitungsvorhaben sind grundsätzlich als Freileitung zu errichten. Um den Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen, können die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Vorhaben als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Dies kann gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde auf **technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten** geschehen, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite findet § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Anwendung.

Für das EnLAG Vorhaben Nr. 16 können im Gebiet des Landkreises von diesen Aspekten Mindestabstände zu Wohnbebauungen (Nr. 1 und 2) sowie naturschutzfachliche Problemlagen (Nr. 3 und 4) von Relevanz sein. Bundeswasserstraßen mit mehr als 300 m Breite sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ist keine der Voraussetzung gegeben, sind die Leitungen entsprechend als Freileitung zu realisieren.

Die Voraussetzungen für die technische und wirtschaftliche Effizienz eines Teilabschnittes sind gesetzlich nicht explizit geregelt. Dazu nehmen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) et al. in der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen Stellung. Darin heißt es:

„Welche Länge ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt aufweisen sollte, ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Der Gesetzesbegründung ist zwar eine Mindestlänge von 3 km zu entnehmen. Eine technische und wirtschaftliche Effizienz kann im Einzelfall jedoch bereits bei weniger als 2 km angenommen werden, oder auch beispielsweise bei mehr als 5 km.“ (NLStBV 2017, Seite 8).

3.1 Im Vergleich unausgewogene Technologieangaben

Vielfach wird in den ROV-Unterlagen ein Technologievergleich angestellt, in welchem Erdkabel unangemessen schlecht abschneiden. So fehlt z. B. gänzlich eine nähere Darstellung umweltschonender geschlossener Verlegeverfahren für Erdkabel. Sie werden lediglich in der UVS als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Artenschutzes erwähnt (VA4).

Unter der Überschrift A3 „Technische Rahmenbedingungen des Einsatzes von Erdkabeln im 380-kV-Drehstrombereich“ in ROV-Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) werden auf Seite 7 bis 8 unvermittelt Nachteile ausschließlich der Erdkabelbauweise aufgeführt. Da an dieser Stelle weder Vorteile der Erdkabeltechnologie noch Nachteile der Freileitungstechnologie gegenübergestellt werden, darf man annehmen, dass hier ein generelles Missfallen gegenüber den niedersächsischen Abstandsvorgaben artikuliert werden soll.

4 Schutzgut Mensch

Eine Bestandsdarstellung des Schutzgutes Mensch, welches nach den aktuellen Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) als Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ zu bezeichnen ist, findet hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen faktisch kaum statt. Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit wird nicht im Ansatz diskutiert. Ausführungen zum heutigen Wissenstand bzgl. Feldemissionen wären angemessen. Das Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ bietet insbesondere auch einen Rahmen, in welchem die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich Feldimmissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erläutern wären. Dies ist nicht geschehen.

Sollten bei den wenig informativen Aussagen zum Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ Wissensdefizite den Ausschlag geben, wäre dies im Abschnitt „Schwierigkeiten und Kenntnislücken“ darzulegen, was ebenfalls nicht geschah. Hier wäre u. a. ein Hinweis auf das aktuelle Forschungsprogramm des BfS „Strahlenschutz im Stromnetzausbau“ angemessen gewesen, welches in seinen Fragestellungen offenbart, wie umfangreich noch die Wissensdefizite zu den gesundheitlichen Effekten elektrischer und magnetischer Felder an Übertragungsleitungen sind.

4.1 Wohnumfeldschutz

Die Abstandsvorgaben für Freileitungen durch die niedersächsische Landesplanung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP) sowie die vergleichbaren Festlegungen des EnLAG dienen dem Wohnumfeldschutz. Die Vorgaben begründen sich nicht allein in visuellen Gesichtspunkten, sondern stellen darüber hinaus eine optimierte Vorsorge gegenüber dem Risiko von Beeinträchtigungen aus durch Stromleitungen generierten elektrischen und magnetischen Feldern dar (LROP 2017, Erläuterungen S. 195). Eine verstärkte Beachtung von Risikoaspekten fordert nicht nur das novellierte UVPG, sondern geht auch konform mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (2001/2009), die vor dem Hintergrund bestehender Wissensunsicherheiten dazu rät, die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht auszuschöpfen und die Abstände zwischen Wohnnutzungen und EMF-emittierenden Anlagen so groß wie möglich auszulegen.

Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird von keinem Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die VHT in der RVS unter ausgiebiger Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelung fest. In den Antragsunterlagen wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch nahezu ausschließlich auf die visuellen Komponenten reduziert. Demgegenüber sieht die Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP aber unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz vor, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt:

„Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei.

Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz

gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen“. (LROP 2017, Erläuterungen S. 195).

Auch die Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern u. a. deren betriebliche Aspekte auf: „Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau **und Betrieb** von Höchstspannungsleitungen reduziert werden“ (NLStBV et al. 2017, S. 3, eigene Hervorhebung).

Die Ausnahmeregelung des LROP greift, wenn „(a) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder (b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht“ (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9). Die in den Antragsunterlagen vorrangig mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten 200-m-Abständen sind vor dem aufgezeigten Hintergrund in keiner Weise stichhaltig. Ausnahmen vom Wohnumfeldschutz (die in den Antragsunterlagen im 200-m-Bereich die Regel darstellen) sind begründet, wenn, wie im LROP vorgesehen, v. a. auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen.

5 Engstellenbewertung

▪ 5.1 Bewertung von Engstellen

Die in den ROV-Unterlagen diskutierten Engstellen leiten sich aus der Unterschreitung der in den Kapiteln 2 und 2.1 diskutierten Mindestabstände zu Wohngebäuden ab. Insgesamt wurden 17 Engstellen identifiziert von denen 13 ganz und 2 teilweise innerhalb des Landkreises Osnabrück liegen, die insbesondere hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes bewertet wurden. Auf dieser Basis wurde die aus Sicht der VHT vorzugswürdige Bauweise – Freileitung oder Erdverkabelung – ermittelt.

Hinsichtlich der Abschirmung von Sichtbeziehungen, die in der Argumentation der Antragstellerin als ausschließliche Begründung für die Unterschreitung von Abständen zum Wohnumfeldschutz herangezogen wird, besteht offensichtlich ein generelles Missverständnis. Unter Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme wurde bereits verdeutlicht, dass die Erläuterungen für Abschnitt 4.2 Ziffer 07 des LROP unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz in den Mittelpunkt stellen, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt. Vor allem hierauf wäre auch die Begründung eines ggf. gleichwertigen Wohnumfeldschutzes zu beziehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich eine Bewertung des Wohnumfeldes in visueller Hinsicht überhaupt allein auf die Sichtachse eines alleinigen Wohnstandortes zur geplanten Leitung beziehen darf. Wie aus den o. g. Erläuterungen zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 des LROP

hervorgeht, umfasst das Wohnumfeld einer Siedlung insbesondere auch den Raum der „typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten“ und ist somit nicht auf einen einzigen Punkt bezogen.

Die nur oberflächlich durchgeführten Untersuchungen betrachten wir als äußerst kritisch, da hier Entscheidungen getroffen werden, deren Folgen Jahrzehnte auf Bevölkerung und Umwelt nachwirken. Eine Erdverkabelung wurde im Vorhabenbereich im Landkreis Osnabrück ausschließlich für Engstellen vorgesehen, bei denen Abstände zu Wohngebäuden im (beplanten oder unbeplanten) Innenbereich liegen. Im Außenbereich wurden immer zulasten des Wohnumfeldschutzes abgewogen, im Innenbereich einmal (Engstelle Nr. 1). Aus gutachterlicher Sicht ist aufgrund der unzureichenden Ausführungen in den ROV-Unterlagen daher eine Überarbeitung der gesamten Engstellenbewertung dringend geboten. Dabei ist die Untersuchungstiefe deutlich zu erhöhen, indem die zuvor genannten Aspekte bei der Einschätzung der potenziellen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes hinzuzuziehen sind.

▪ 5.2 Engstelle Nr. 1 (Korridore A / B / C) – Wehrendorf

Engstelle Nr. 1 verläuft in südliche Richtung am westlichen Rand der Bad Essener Ortsteile Wehrendorfer Masch und Wehrendorf. Dabei quert der Korridor den Mittellandkanal. Unmittelbar westlich grenzt die Gemeinde Bohmte an. Gemäß ROV-Unterlagen unterschreiten im Verlauf des Engstellenbereichs sieben Wohngebäude im Innen- und vier Wohngebäude im Außenbereich der Gemeinde Bad Essen die Mindestabstände zur Potenzialtrasse auf einer Länge von etwa 1.150 m. Damit sind die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG gegeben. Wohngebäude der Gemeinde Bohmte sind nicht betroffen. Die VHT kommen zu dem Schluss, dass bei keinem der Wohngebäude erhebliche optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu erwarten sind. Dem ist aus gutachterlicher Sicht zu widersprechen.

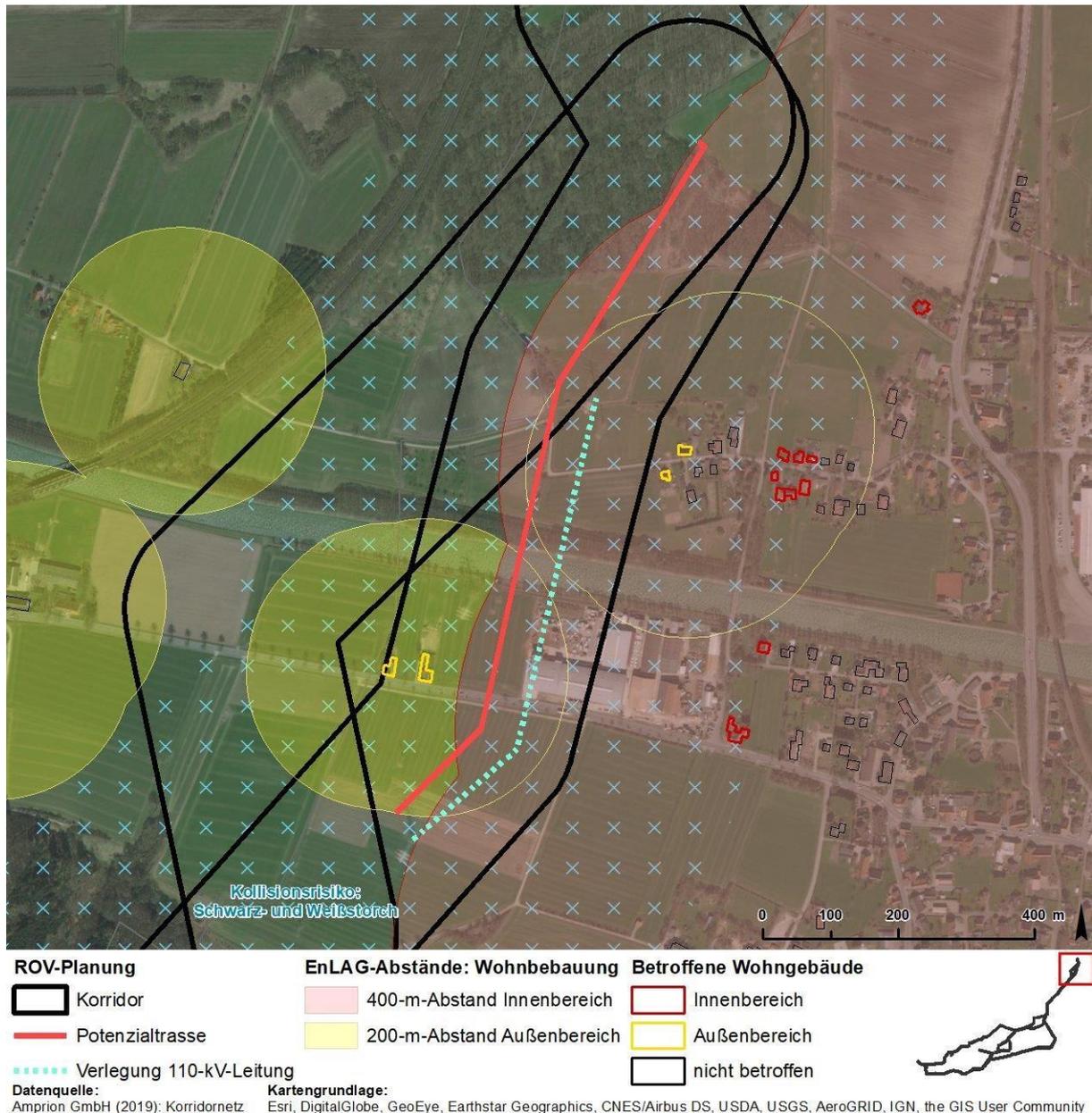


Abbildung 2: Engstelle 1.

Bei dem Wohngebäude *Auf der Marsch 54* (187 m entfernt, Außenbereich) sind – entgegen der Darstellungen in den ROV-Unterlagen – gemäß Luftbildauswertung nahezu keine sichtverstellenden Gehölze in Richtung der Potenzialtrasse ausgebildet. Damit ist eine dauerhafte Sichtbeziehung zwischen der geplanten Freileitung und dem Wohnbereich bzw. dem nach Süden und Westen ausgerichteten Garten zu erwarten. Zudem rückt gemäß ROV-Unterlagen die zu verlegende 110-kV-Leitung näher an das Wohngebäude heran.

Gleiches gilt für das Wohngebäude *Auf der Masch 59* (172 m entfernt, Außenbereich). Zwar befinden sich einige sichtverstellende Gehölze zwischen Wohngebäude bzw. Garten und der Potenzialtrasse, sie gewährleisten jedoch keinen durchgängigen Sichtschutz. Zudem ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich der Wohngebäude durch eine Freileitung zu rechnen.

Das Wohngebäude *Osnabrücker Straße 372* befindet sich lediglich 83 m entfernt von der Potenzialtrasse. Zwar wird die nächstgelegene 110 kV-Leitung (Bl. 2432) gemäß ROV-Unterlagen zurückgebaut, doch zum jetzigen Zeitpunkt davon zu sprechen, unter Beachtung der Vorbelastung sei durch die Planung eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität zu erwarten, ist nicht nachvollziehbar. Ein Mast der neuen 380-kV-Leitung könnte mit 83 m deutlich näher als die Masten der bestehenden Leitungen an das Wohngebäude heranrücken. Da von den Masten die stärksten optischen Beeinträchtigungen ausgehen, könnte sich die Wohnumfeldqualität damit sogar noch verschlechtern. Zudem gewährleisten die umgebenen Gehölze keinen durchgängigen Sichtschutz und insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich des Wohngebäudes und Gartens durch eine Freileitung zu rechnen.

Bei Wohngebäude *Osnabrücker Straße 374* (136 m entfernt, Außenbereich) ist insbesondere aus dem Garten mit einer dauerhaften Sichtbeziehung bzw. optischen Beeinträchtigungen durch die westlich gelegene Potenzialtrasse möglich. Auch hier könnte sich die Wohnumfeldqualität in Abhängigkeit der neuen Maststandorte auch unter Beachtung der Vorbelastung noch verschlechtern. Von einer Verbesserung kann zum aktuellen Planungsstand mitnichten ausgegangen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso drei Wohngebäude im Ortsteil Wehrendorfer Masch (Bad Essen) auf der südlichen Seite der Straße Auf der Marsch gemäß ROV-Unterlagen im unbeplanten Innenbereich liegen, die Wohngebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite jedoch im Außenbereich. Aus gutachterlicher Sicht sind auch diese Wohngebäude als im Innenbereich liegend einzuschätzen. Dabei unterschreiten drei zusätzliche Wohngebäude mit Entfernungen von 340 m, 363 m und 382 m die Mindestdistanz zur Potenzialtrasse. Dadurch ist bei zehn, nicht sieben Wohngebäuden im Innenbereich die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG gegeben.

Nicht diskutiert bleibt zudem, dass bei 13 zusätzlichen Wohngebäuden durch die Verlegung der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) in östliche Richtung die Mindestabstände zu Höchstspannungsfreileitungen unterschritten werden. Auch wenn es sich bei der Freileitung um keine Höchstspannungsleitung handelt (erst ab 220 kV) und die Mindestabstände nach EnLAG bzw. LROP nicht anzuwenden sind, ist dort dennoch mit gesteigerten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Bei den betroffenen Wohngebäuden handelt es sich um neun Wohngebäude im Innen- und vier im Außenbereich.

Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert, was deutlich zu kritisieren und nachzuholen ist (siehe Kapitel 4.1). Dies gilt analog für alle weiteren Engstellen. Dass seitens der VHT geplant ist, Engstelle Nr. 1 als Freileitung zu queren, ist vor dem Hintergrund, dass dadurch ein Ziel der Raumordnung nach LROP (Gewährleistung eines 400 m-Mindestabstand zwischen Wohngebäuden im Innenbereich und Höchstspannungsfreileitun-

gen) mehrfach missachtet würde, aus gutachterlicher nicht nachvollziehbar. Der Wohnumfeldschutz und der Schutz der menschlichen Gesundheit müssen hier höher gewichtet werden als wirtschaftliche oder technische Belange der Höchstspannungsleitungsplanung. Die Erdkabelverlegung ist im Engstellenbereich vorzugswürdig.

Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 16 teilweise entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit Schwarz- und dem Weißstörchen auf einer Länge von etwa 1.100 m (von ca. 2.800 m) entfielen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.

▪ 5.3 Engstelle Nr. 2 (Korridore A / B / C) – Mönkehöfen

Engstelle Nr. 2 verläuft auf einer Länge von etwa 400 m zwischen den Ortsteilen Jöstinghausen und Mönkehöfen der Gemeinde Ostercappeln. Dabei wird bei zwei Wohngebäuden im Außenbereich der Mindestabstand zur Potenzialtrasse unterschritten. Diese wird in zwei Varianten durch die Engstelle geführt. Die westliche Variante verläuft etwa 20 m weiter in Richtung der betroffenen Wohngebäude als die – zumindest geplant – mitzuführende 110-kV-Leitung Bl. 0088 der Westnetz GmbH. Damit befänden sich die Wohngebäude lediglich 67 m bzw. 74 m von der neuen Freileitung entfernt, wodurch mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen wäre. Die Ostvariante rückt weiter von der bestehenden Leitung Bl. 0088 ab, sodass die Wohngebäude 142 m bis 145 m entfernt wären. Zwar reduziert sich damit die mögliche Beeinträchtigungsintensität, auszuschließen sind Beeinträchtigungen jedoch nicht. Dies gilt auch für die Fall, dass die Bestandsleitung Bl. 0088 mitgeführt und die 110-kV-Leitung Bl. 2432 in westliche Richtung verschoben wird. Zwar könnten die Beeinträchtigungen im Vergleich zur Bestandssituation durch die Neuplanung möglicherweise reduziert werden (dies kann verbindlich erst im Planfeststellungsverfahren geprüft werden), dennoch ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden zudem keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

Nicht diskutiert bleibt ferner, dass bei einem zusätzlichen Wohngebäude im Außenbereich durch die Verlegung der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) in östliche Richtung der Mindestabstand zu Höchstspannungsfreileitungen unterschritten wird. Auch wenn es sich bei der Freileitung um keine Höchstspannungsleitung handelt (erst ab 220 kV) und die Mindestabstände nach EnLAG bzw. LROP nicht anzuwenden sind, ist dort dennoch mit gesteigerten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen.

Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 16 teilweise entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit Schwarz- und dem Weißstörchen auf einer Länge von etwa 200 m (von ca. 2.800 m) entfiel. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.

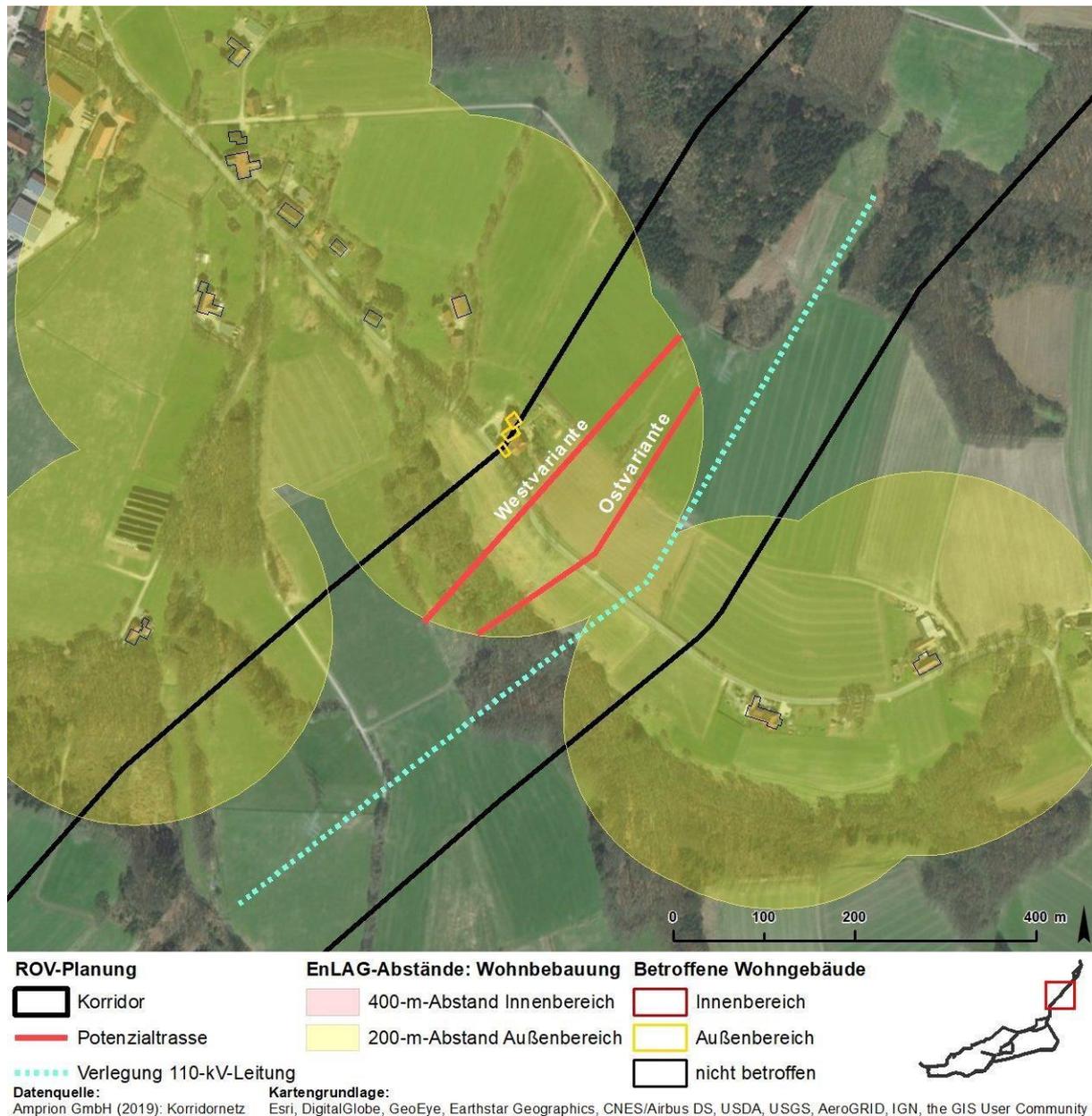


Abbildung 3: Engstelle 2.

▪ 5.3.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 1 und 2 mit UVS-Konflikt Nr. 16

Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 16 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 1 und 2 und überlagert sich teilweise mit diesen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsri-

siko mit Schwarz- und Weißstörchen verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche 1 und 2 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 16 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 4 km entstehen.

▪ 5.4 Engstelle Nr. 3 (Korridore A / B / C) – Krevinghausen

Östlich von Krevinghausen verlaufen die drei Korridor A, B und C im identischen Bereich in nord-südliche Richtung aus Ostercappeln kommend bis zum Punkt Krevinghausen. Dort gehen die Korridore A und B nach Südwesten, Korridor C nach Südsüdosten ab. In diesem Grenzbereich der Gemeinden Bissendorf und Ostercappeln werden die Mindestabstände der Trassen zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) unterschritten. Dabei stellt die VHT zwei Varianten (West und Ost) gegenüber. In diesem Variantenvergleich stellt sich die Ostvariante hinsichtlich der Betroffenheit von Wohngebäuden aus Sicht der VHT als deutlich vorzugswürdig dar. Aus gutachterlicher Perspektive bewerten zwar auch wir die Westvariante als die schlechtere, da hier fünf Wohngebäude von Beeinträchtigungen durch die Trasse betroffen wären. Allerdings werden auch bei der Ostvariante bei zwei Wohngebäuden die Mindestabstände unterschritten (120 m zu einem Wohngebäude in Krevinghausen, 154 m zu einem Wohngebäude in Ostercappeln). Auch wenn Gehölze die Sicht auf die potenzielle Trasse teilweise verstellen, ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich der Wohngebäude durch eine Freileitung zu rechnen. Damit ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1). Dies gilt analog für alle weiteren Engstellen. Aufgrund der geringen Distanz ist eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 sinnvoll (siehe Kapitel 4.6.1).

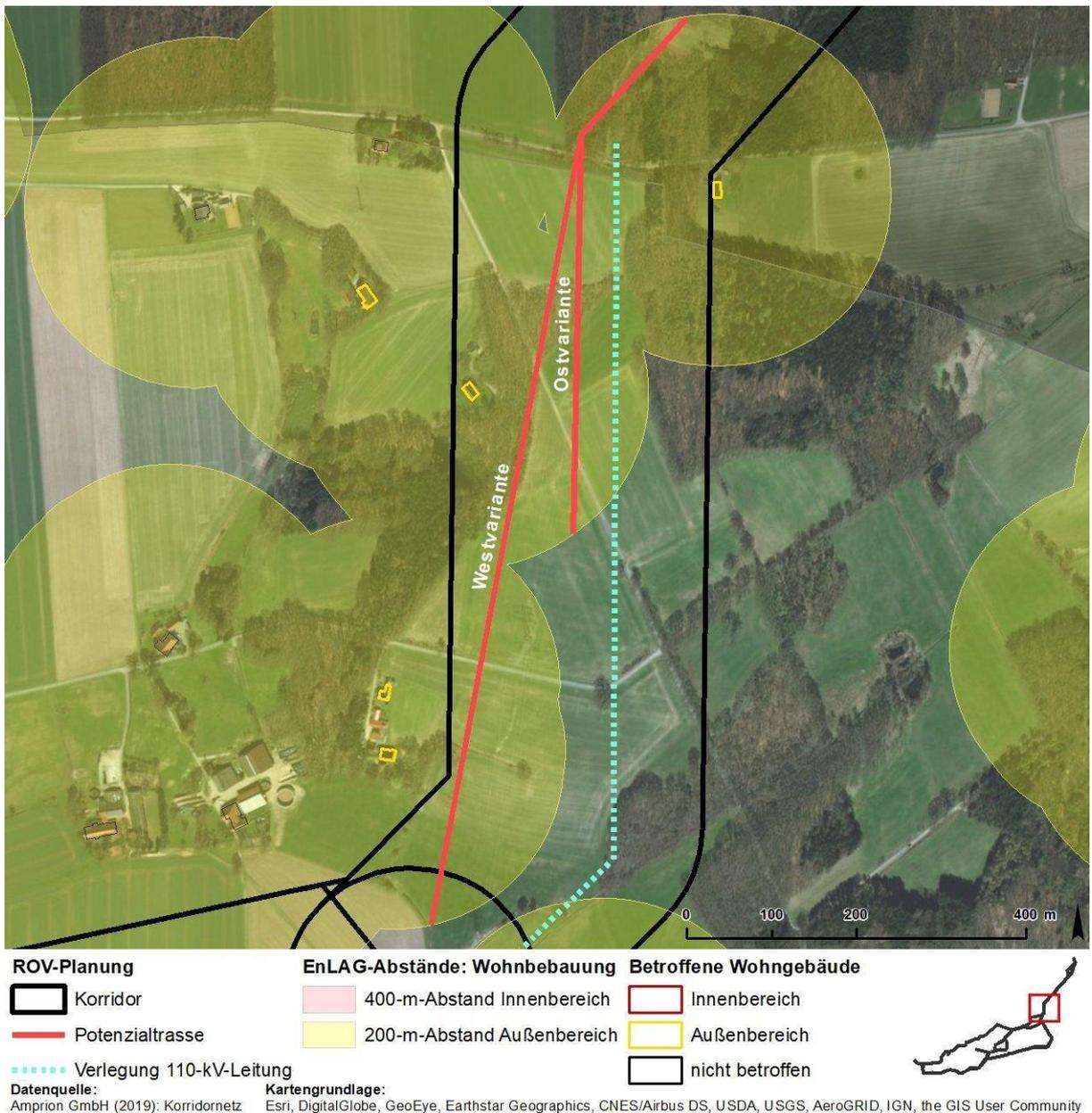


Abbildung 4: Engstelle 3.

▪ 5.5 Engstelle Nr. 4 (Korridore A / B) – Schledehausen / Krevinghausen

Ab dem Punkt Krevinghausen verlaufen die Korridore A und B gemeinsam im Bereich der Engstelle Nr. 4 in zwei Korridorvarianten in südwestliche Richtung. Beide Varianten (Nord und Süd) sind gut 2.000 m lang und treffen ca. 500 m nördlich der bebauten Siedlungsfläche Schledehausens zusammen. Bei beiden Varianten liegen Wohngebäude im Außenbereich innerhalb des Mindestabstands von 200 m (sechs bei der Nord- und acht bei der Südvariante). In der Nordvariante ist bei drei Wohngebäuden und bei der Südvariante bei zwei Wohngebäuden mit Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Bei den übrigen Wohngebäuden sind aufgrund von baulichen Gegebenheiten und sichtbeeinträchtigenden Gehölzen gemäß ROV-Unterlagen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem widersprechen wir hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Wohngebäude.

Das Wohngebäude *Hauptstraße Nr. 3*, 192 m nordwestlich der Südvariante gelegen, ist zwar von vielen mittelhohen und hohen Gehölzen eingefasst, aber erstens ist kein durchgängiger Sichtschutz auf die Trasse gewährleistet. Zweitens ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit einer Sichtbeziehung zur Trasse zu rechnen. Damit sind Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes, anders als in den ROV-Unterlagen dargestellt, unserer Ansicht nach nicht auszuschließen.

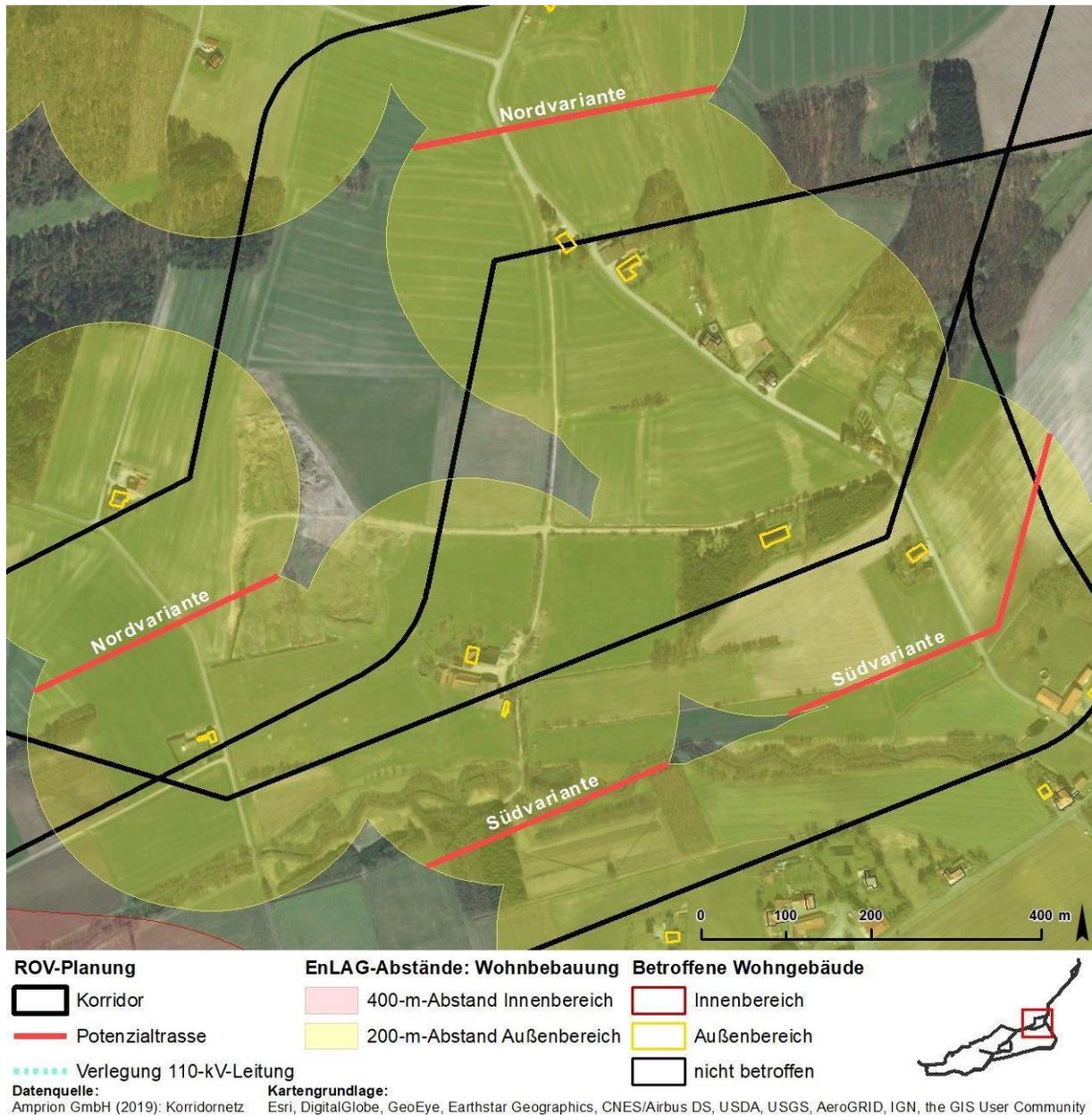


Abbildung 5: Engstelle 4.

Zwischen dem Wohngebäude *Bad Essener Straße 37A* und der 192 m entfernten Südvariante sind in nördliche Richtung Sichtbeziehungen zu erwarten. Daraus können unserer Einschätzung nach – entgegen den Ausführungen der ROV-Unterlagen – erhebliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes resultieren.

Auch bei Wohngebäude *Huckriedenweg 1* (südliches Wohngebäude) sind Sichtbeziehungen zu der 119 m südlich verlaufenden Südtrasse gegeben und erhebliche Beeinträchtigungen

daher möglich. Durch die Schaffung des notwendigen Schutzstreifens würden zudem Gehölze entfernt, die momentan potenzielle Sichtbeziehungen teilweise einschränken. Insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate sind die Sichtbeziehungen auch in südwestliche Richtung möglich, da der zwischen Wohngebäude und Trasse befindliche Galeriewald sehr schmal ist und die Sicht nur teilweise einschränkt.

Unserer Einschätzung nach sind demnach bei der Südvariante im Bereich von fünf und nicht zwei Wohngebäuden erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes durch optische Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Daneben wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

Bezüglich der Bauweise führt die VHT an, dass sich die positiven Effekte von Erdkabeln im Gegensatz zu Freileitungen für das Wohnumfeld erst bei größeren Kabellängen ergäben – ohne eine konkrete Mindestlänge zu nennen. Bei kürzeren Abschnitten würden die KÜS an dem Anfangs- bzw. Endpunkt der Erdkabel die Vorteile insoweit aufheben, als dass eine Erdverkabelung keine ausreichend hohen positiven Effekte für den Wohnumfeldschutz bewirkt, die den technischen und finanziellen Mehraufwand der Erdverkabelung rechtfertigen. Die bei Engstelle Nr. 4 notwendige Erdkabelabschnitte mit einer Länge von etwa 1 km wären demnach zu kurz und Freileitungen hinsichtlich des Schutzguts Mensch vorzugswürdig. Dieser Einschätzung folgen wir nicht. Aus unserer Sicht sind die optischen Beeinträchtigungen von zwei KÜS deutlich geringer als von einer 1.000 m langen Freileitung. Zwar überprägt eine KÜS ebenfalls das Landschaftsbild und wirkt sich dort als Fremdkörper entsprechend negativ auf Wahrnehmung des Menschen aus, jedoch sind die Ausmaße – insbesondere die Höhe – deutlich geringer als bei einer 380-kV-Freileitung (siehe Abbildung 6). Mit zunehmender Entfernung verstärkt sich dieser Unterschied zu Lasten von Freileitungen. Auch können KÜS deutlich einfacher in die Landschaft eingebettet und aufgrund ihrer deutlich geringeren Höhe besser durch Begrünung bzw. Gehölze eingefasst werden. Demgegenüber ist die Fernwirkung von Freileitungsmasten, insbesondere auf der 380-kV-Höchstspannungsebene, deutlich größer und durch gezielte Maßnahmen flächendeckend kaum einzudämmen.



Abbildung 6: Höhenunterschiede zwischen einem 380-kV-Mast und einer Kabelübergabestation (KÜS) bei Raesfeld im Münsterland (Amprion GmbH 2019).

Aus gutachterlicher Sicht ist die abschließende Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, Engstelle Nr. 4 vorzugswürdig als Freileitung zu realisieren, aus den voranstehenden Ausführungen nicht nachvollziehbar. Insbesondere bei der gemeinsamen Betrachtung mit Engstelle Nr. 5 erscheint hier eine Teilerdverkabelung als ernstzunehmende und realistisch in Betracht kommende Alternative (siehe Kapitel 4.6.1). In beiden Varianten ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Aufgrund der geringen Distanz ist eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 sinnvoll (siehe Kapitel 4.6.1).

- 5.6 Engstelle Nr. 5 (Korridore A / B) – Alt-Schledehausen

Engstelle Nr. 5 befindet sich etwa 350 m nördlich vom bebauten Siedlungsgebiet des Ortsteils Schledehausen (Gemeinde Bissendorf). Dort befindet sich ein Wohngebäude 177 m südlich der potenziellen Trassenachse in den Korridoralternativen A und B. Die VHT geht davon aus, dass durch die Leitung keine Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes zu erwarten ist. Dieser Einschätzung folgen wir nur eingeschränkt. Insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit Sichtbeziehungen zwischen Wohngebäude und Freileitung zu rechnen. Anders als bei einem dichten und großflächigen Gehölzbestand, bei dem auch in dieser Zeit ein gewisser Sichtschutz gewährleistet wäre, ist bei der nördlich des Wohngebäudes liegenden Laubbaumallee während dieser Zeit entsprechend mit optischen Beeinträchtigungen durch eine nördlich gelegene Freileitung zu rechnen. Daneben wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

Der Abstandspuffer um das Wohngebäude im Außenbereich überschneidet sich teilweise mit der südöstlichsten Teilfläche des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335), siehe dazu Kapitel 6.

Wie ausgeführt, ist in Engstelle 5 entgegen den Darstellungen der ROV-Unterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch (Wohnbebauung im Außenbereich innerhalb des 200-m-Radius) und des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu rechnen. Damit bewerten wir eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) daher als die zielführendste Möglichkeit, Engstelle Nr. 5 ohne das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes und des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu ermöglichen. Die Erdverkabelung betrachten wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund als geboten, da hier zwei Kriterien der Erdverkabelung gemäß EnLAG zutreffen: § 2 Abs. 2. Satz 1 und Satz 4 EnLAG. Da die Querung des Problembereichs relativ kurz ist, ist eine gemeinsame Betrachtung mit den Engstelle 3 und 4 sinnvoll.

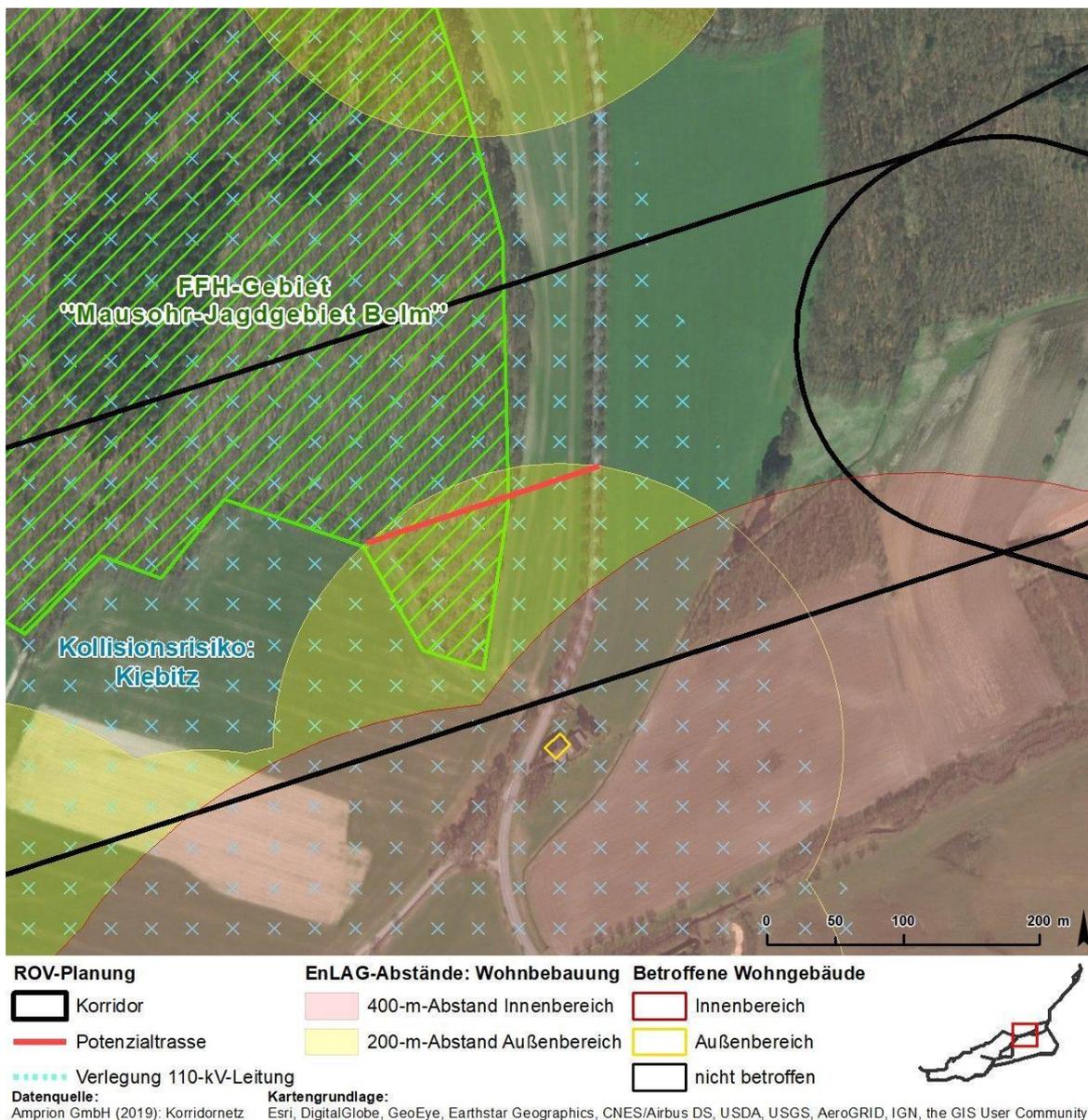


Abbildung 7: Engstelle 5.

5.6.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5

Die Engstellen Nr. 3, 4 und 5 liegen relativ nah beieinander. Zwischen den Engstellen Nr. 3 und 4 liegt die Distanz im Bereich von 650 bis 1.200 m, zwischen den Engstellen Nr. 4 und 5 im Bereich von 590 bis 1.050 m. Bei der Entscheidung über die vorzugswürdige Bauweise können diese drei Engstellen daher gemeinsam betrachtet werden, wodurch sich ferner die Anzahl der KÜS bei Teilerdverkabelungen reduzieren lässt. Wie dargestellt, werden die Voraussetzungen für diese Bauweise nach § 2 EnLAG Abs. 2 Nr. 2 und 4 in allen Engstellenbereichen erfüllt. Gemeinsam könnte eine Erdverkabelung dort auf einer Länge von über 3,5 km realisiert werden, was gemäß den Ausführungen des NLStBV et al. (2017) eine ausreichende Länge für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Erdkabelteilabschnitt darstellt (siehe Kapitel 4.6.1). Hier sollte eine Erdkabeltrasse vorgesehen werden.

5.7 Engstelle Nr. 6 (Korridor A) – Wellinger Berg und Golfplatz

Bei Engstelle Nr. 6 sind drei nah beieinander liegende (potenzielle) Wohngebäude im Außenbereich innerhalb eines 200-m-Abstandes zur Trasse in Korridor A – sie befinden sich zwischen 116 m und 145 m nördlich davon. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Laut ROV-Unterlagen resultieren daraus jedoch keine Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Zwar ist richtig, dass in südlich Richtung eine Gehölzreihe und ein Waldstück die Sicht auf die Trasse einschränken, während der laub- freien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist diese Einschränkung deutlich weniger stark ausgeprägt als während der belaubten Zeit, weswegen mit optischen Beeinträchtigungen durch die Trasse zu rechnen ist. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

Zudem bleibt in den ROV-Unterlagen unberücksichtigt, dass große Teile des Waldstücks mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung zur Gewährleistung des notwendigen Schutzstreifens entfernt bzw. zurückgeschnitten werden müssen. Dies bewirkt zusätzlich eine Abschwächung der Sichtschutzwirkung. Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes können demnach nicht ausgeschlossen werden. Durch die Entfernung bzw. den Rückschnitt im Schutzstreifenbereich können ferner Horstbäume des Rotmilans in dem Waldstück zerstört werden, der im Engstellenbereich einen Lebensraum von landesweiter Bedeutung hat (UVS-Konflikt Nr. 5).

Einen weiteren Kritikpunkt bei Engstelle Nr. 6 und im östlich davon gelegenen Bereich stellt die Wahl des Korridors dar. Er verläuft mittig über den Golfplatz des *Osnabrücker Golfclub e.V.*, der Landesstützpunkt des Landessportbundes Niedersachsen und des Golf-Verbandes Niedersachsen-Bremen e.V. ist. Dieser Bereich wird in der UVS als Konflikt Nr. 5 behandelt. Der Golfplatz ist gemäß des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004)

des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen. Demgemäß hat er aufgrund seiner Anziehungskraft auf Besucher eine überörtliche Bedeutung, weswegen er „als solche[r] zu sichern und zu entwickeln [ist]“ (Landkreis Osnabrück 2004: 123). Er liegt nahezu vollständig innerhalb des Korridors und müsste gemäß den ROV-Unterlagen auf einer Länge von etwa 900 m per Freileitung gequert werden. Wir halten es für ausgeschlossen, dass eine Sicherung und die Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage unter diesen Voraussetzungen möglich sind. Dazu fehlen in den ROV-Unterlagen konkrete Aussagen. Da sich die drei betroffenen Wohngebäude auf der Golfplatzfläche befinden und damit die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben sind, könnte die Engstelle gemeinsam mit dem Golfplatz als Erdkabel gequert werden, das mittels geschlossener Bauweise verlegt wird. Wie in Kapitel 4.5 dargestellt, betrachten wir auch Teilerdkabelabschnitte mit Längen um die 1.000 m als zielführend hinsichtlich den Wohnumfeldschutzes.

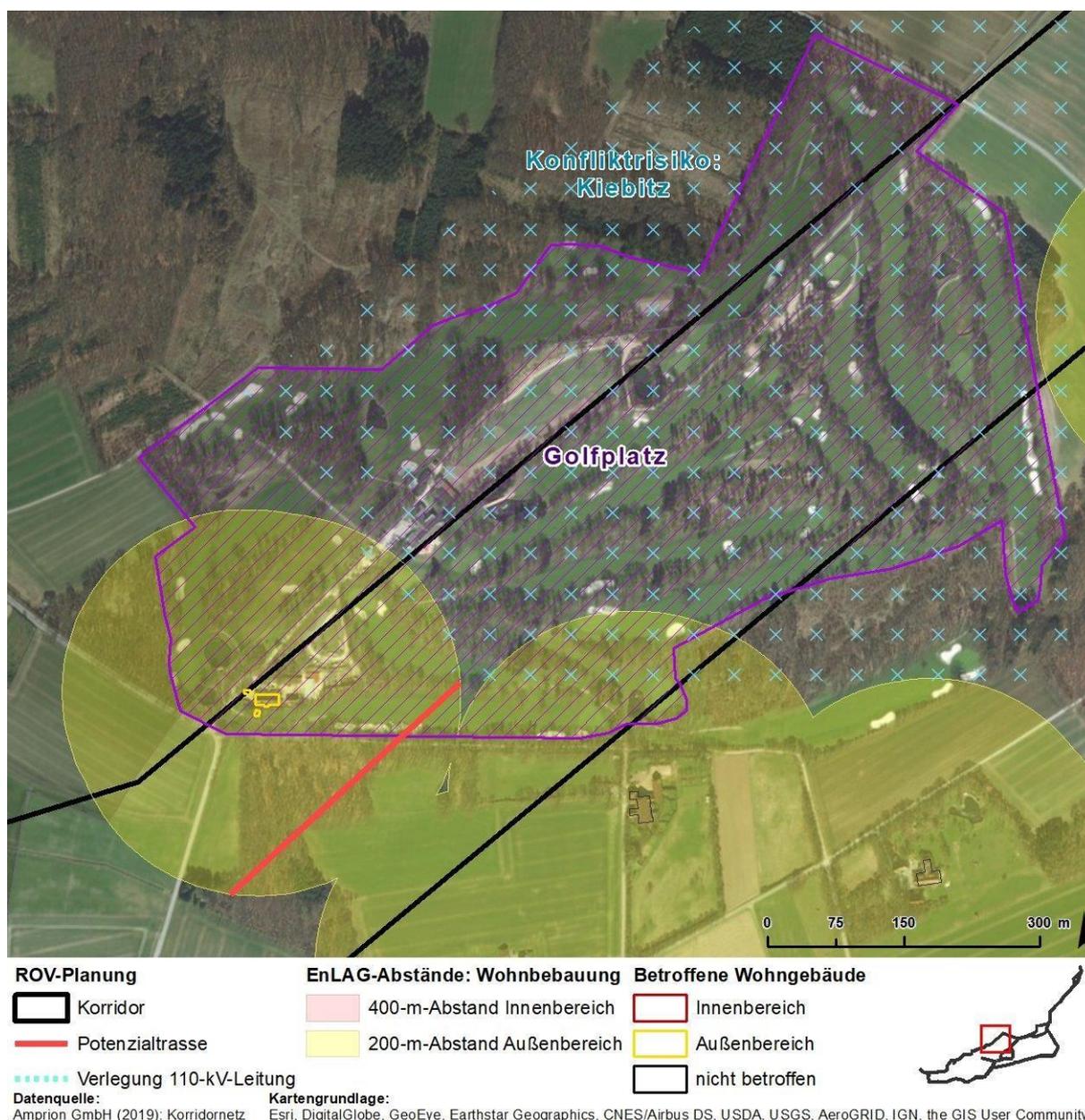


Abbildung 8: Engstelle 6.

Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 17 teilweise entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz auf einer Länge von etwa 750 m (von ca. 3.000 m) entfielen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.

5.7.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 6 mit UVS- Konflikt Nr. 17

Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 17 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 5 und 6 und überlagert sich – wie gezeigt – teilweise mit ihnen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche Nr. 3, 4, 5 und 6 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 18 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 7 km entstehen.

▪ 5.8 Engstelle Nr. 8 (Korridor A) – Lüstringen / Natbergen

Im Engstellenbereich Nr. 8 im Grenzbereich der Gemeinde Bissendorf und der Stadt Osnabrück befinden sich auf Seiten der Gemeinde Bissendorfs im Ortsteil Natbergen mehr als 50 Wohngebäude unterhalb der geforderten Mindestabstände zu Freileitungen im Innen- (400 m) oder Außenbereich (200 m). Dazu kommen noch etwa 100 Wohngebäude in Osnabrücker Stadtteil Lüstringen. Vorwiegend handelt es sich um Wohngebäude im Innenbereich, die sich in dem Engstellenbereich auf einer Länge von über 3.000 m verteilen. Dass hier ausschließlich der Osnabrücker Ortsteil Lüstringen als betroffen erwähnt wird, nicht jedoch der Ortsteil Natbergen der Gemeinde Bissendorf, ist fehlerhaft.

Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 8 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.

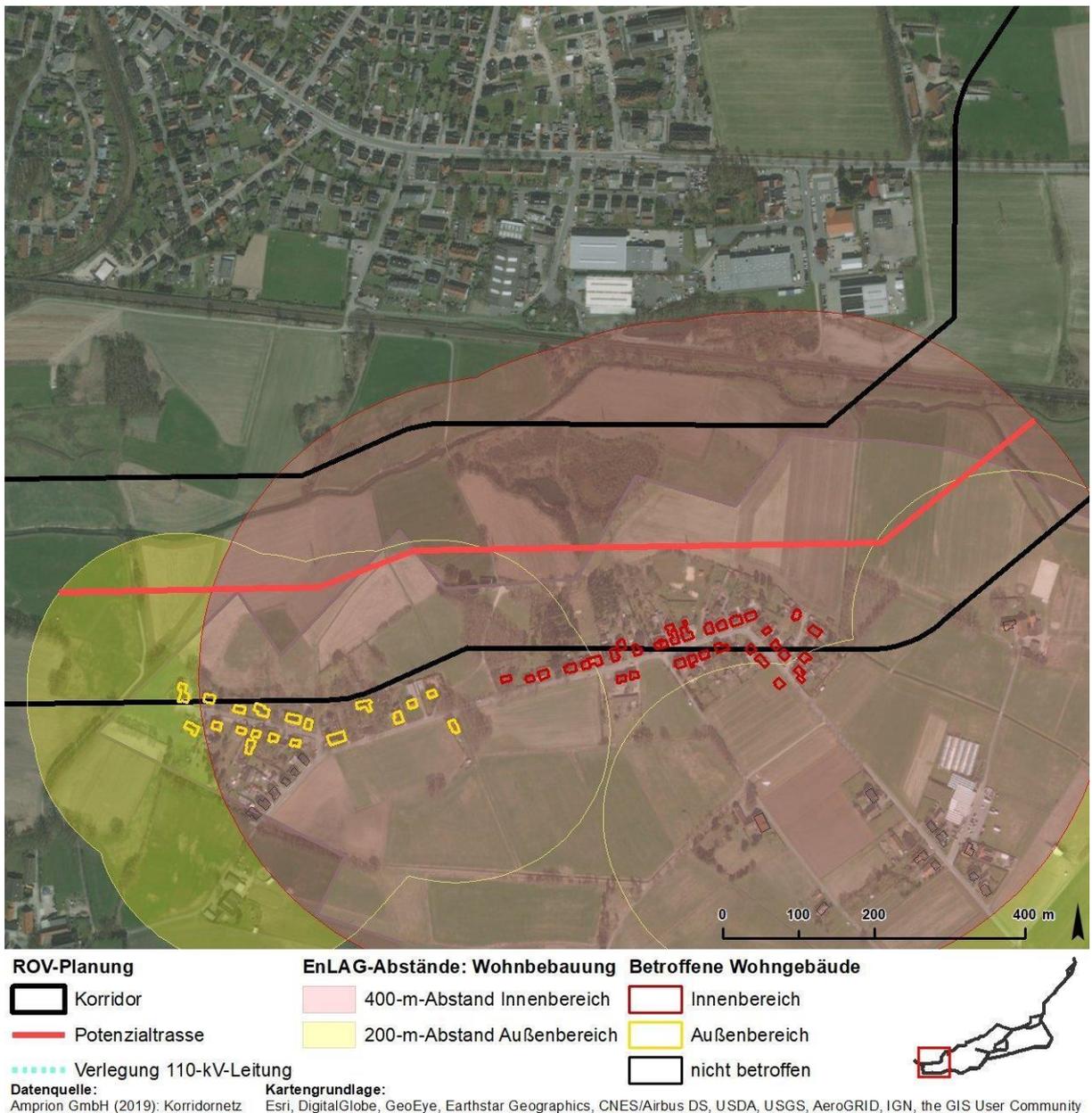


Abbildung 9: Engstelle 8.

▪ 5.9 Engstelle Nr. 9 (Korridor B) – Am Eichholz

Bei Engstelle Nr. 9 liegen insgesamt fünf Wohngebäude (Am Eichholz) im Außenbereich weniger als 200 m entfernt zur Potenzialtrasse in Korridor B. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Laut ROV-Unterlagen sind bei zwei dieser Wohngebäude Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes nicht auszuschließen. Dieser Einschätzung folgen wir nicht. Beim Wohngebäude *Eichholzweg 4* (131 m südlich) ist zwar die Sicht in Richtung Nordwesten durch Gehölze verdeckt, jedoch nicht vollständig, so- dass Sichtbeziehungen möglich sind. Zudem bleibt in den ROV-Unterlagen unberücksichtigt, dass für die Waldquerung ein Schutzstreifen unterhalb der Freileitung geschaffen werden muss. Damit gehen die Entfernung und der Rückschnitt von sichtverstellen-

den Gehölzen ein- her. Optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hier demnach nicht auszuschließen.

Dies trifft auch für die Wohngebäude *Eichholzweg 5, 7 und 9* zu, die 140 bis 178 m nördlich der Trassen liegen. Dort bleibt ebenfalls die Herstellung der Waldschneise unberücksichtigt. Zudem ist die Sicht auf die Freileitung nur teilweise verstellt. Optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hier demnach auch hier nicht auszuschließen. Neben den optischen Beeinträchtigungen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

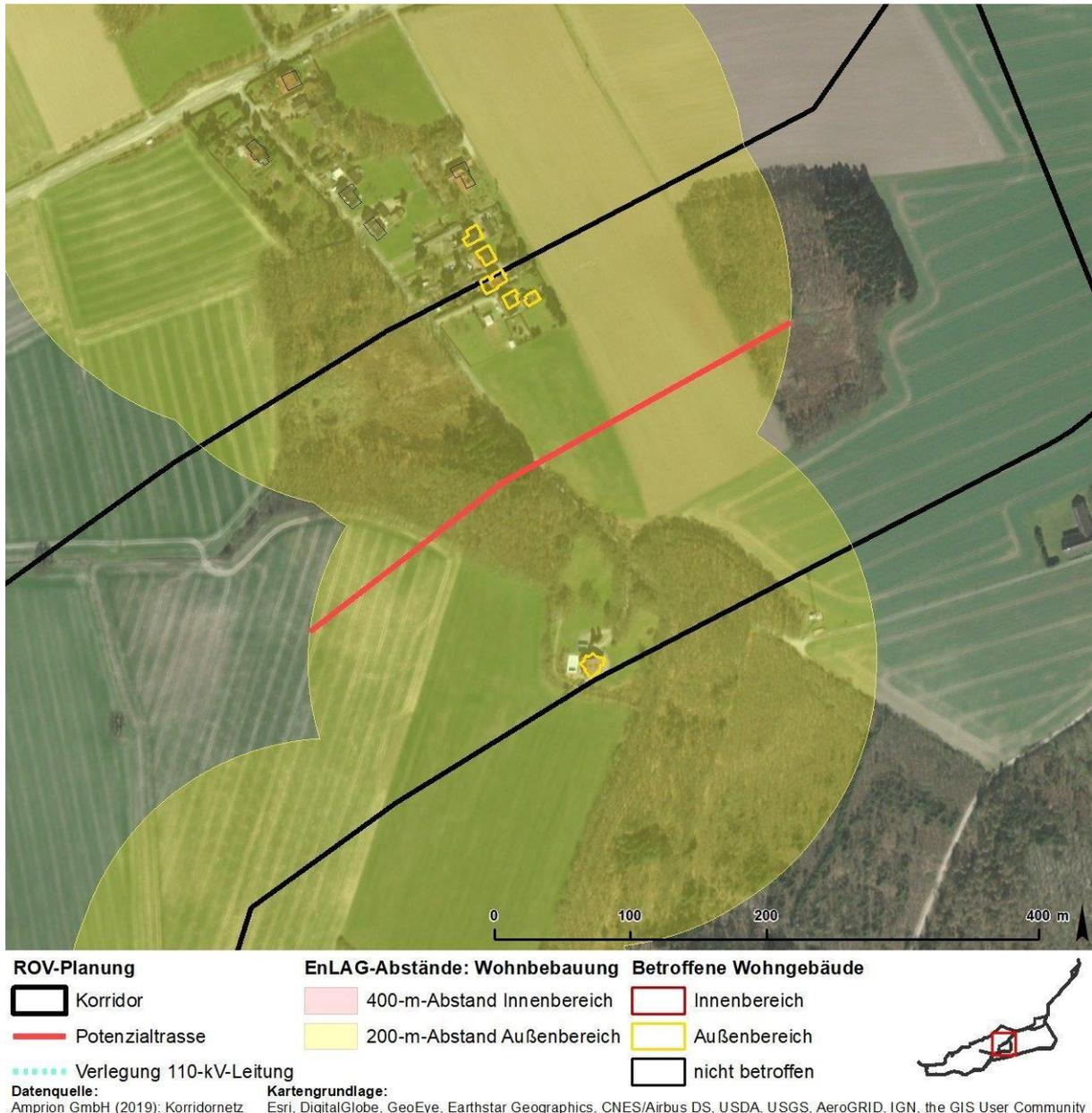


Abbildung 10: Engstelle 9.

5.9.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 9 mit UVS- Konflikt Nr. 18

Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 18 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 5 und 9. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche 3, 4, 5 und 9 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 18 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 6 km entstehen.

▪ 5.10 Engstelle Nr. 10 (Korridor B) – Hengstbrink / Wissingen

Bei Engstelle Nr. 10 sind im Korridor B insgesamt 80 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und zehn Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf etwa 1.300 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 10 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.

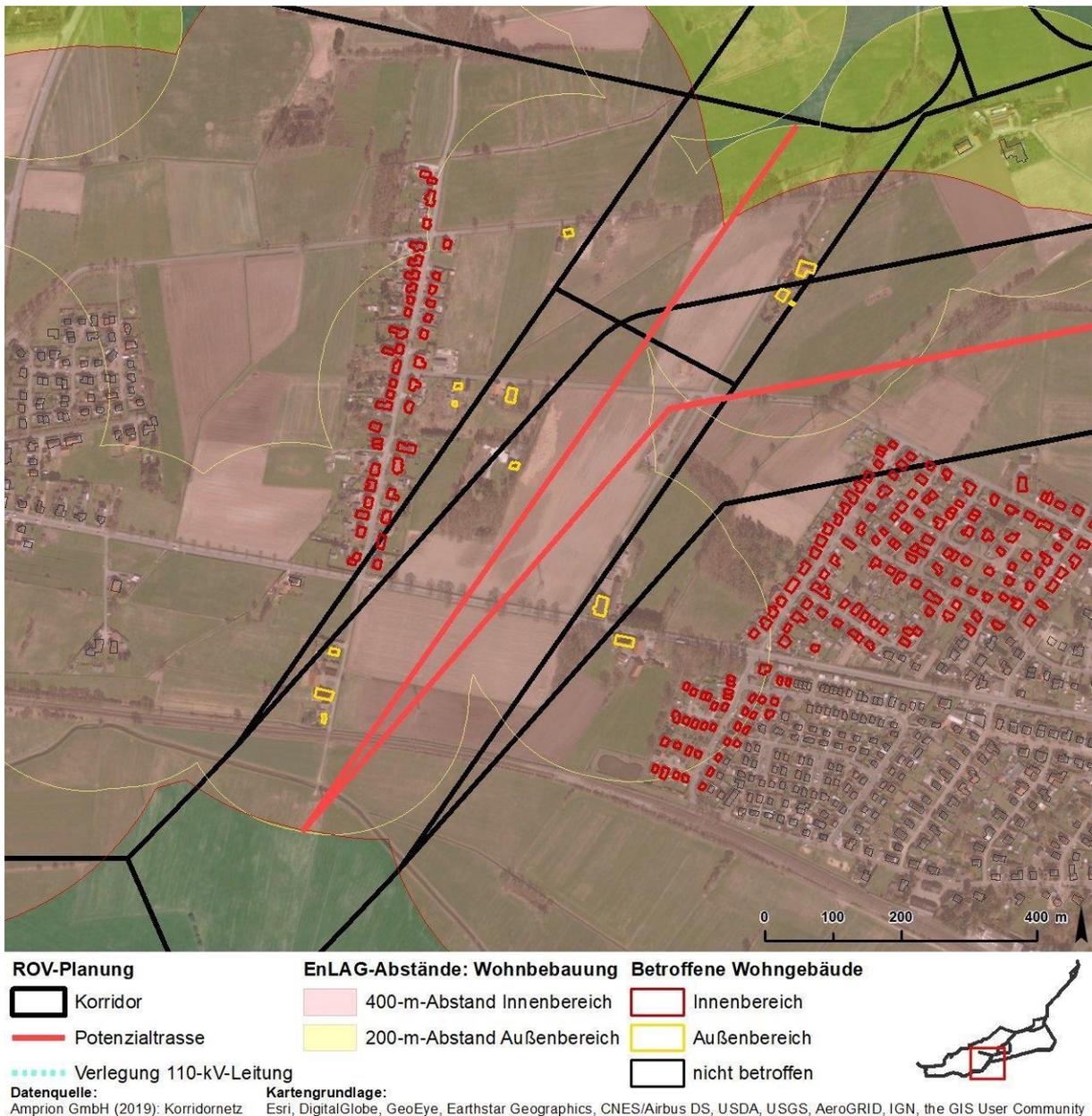


Abbildung 11: Engstelle 10.

▪ 5.11 Engstelle Nr. 11 (Korridore B / C) – Gut Stockum

Bei Engstelle Nr. 11 liegt 150 m südlich der Potenzialtrasse in den Korridoren B und C ein womöglich zu Wohnzwecken genutztes Gebäude. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Entgegen der Angaben aus den ROV-Unterlagen scheint der Garten nach Norden – also in Trassenrichtung – und nicht nach Süden ausgerichtet zu sein. Zwar befindet sich nördlich davon ein etwa 10 m breiter Gehölzstreifen, insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate sind Sichtbeziehungen gegeben. Mindestens während dieser Zeit ist also mit optischen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Neben den optischen Beeinträchtigungen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

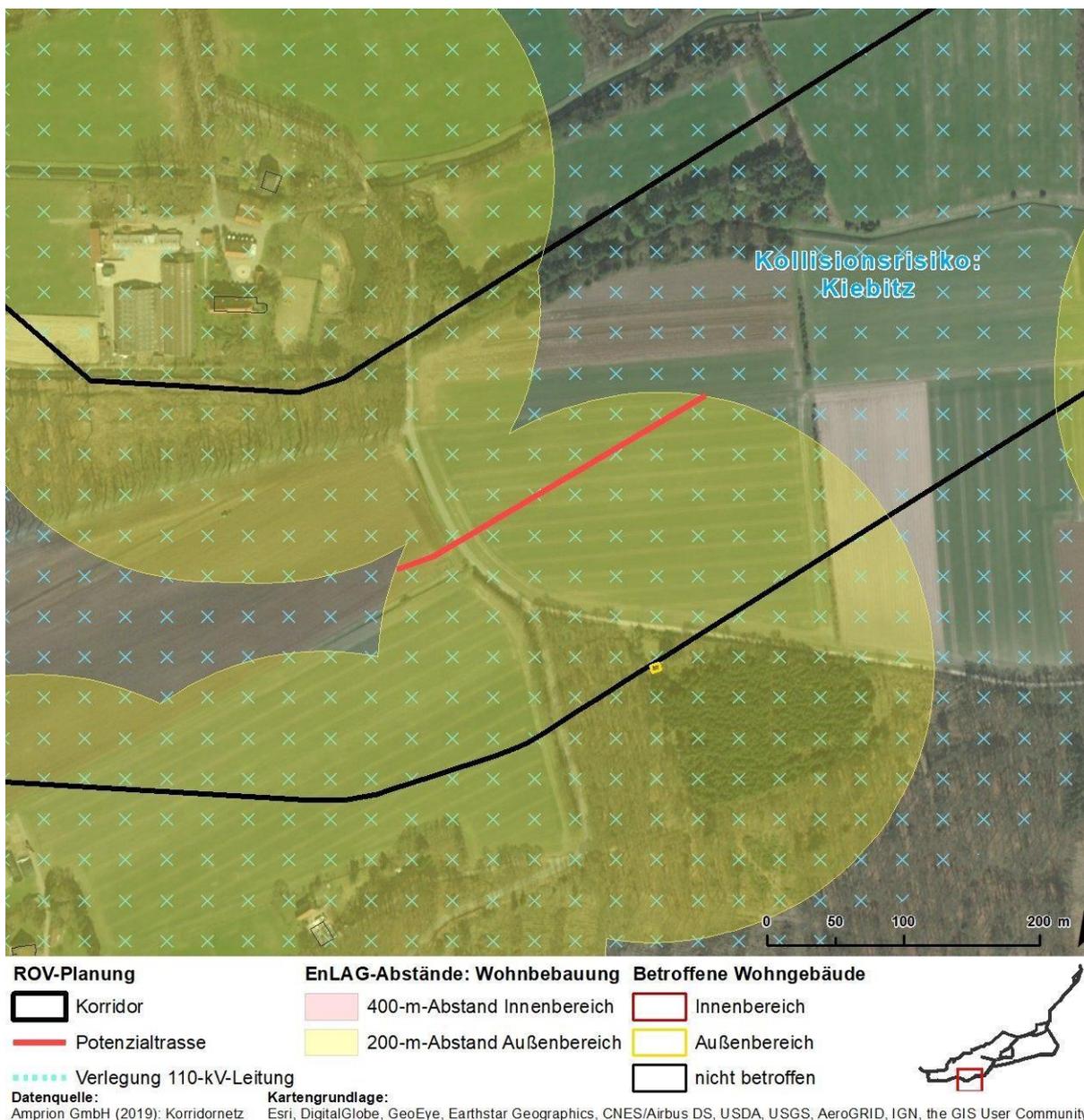


Abbildung 12: Engstelle 11.

▪ 5.12 Engstelle Nr. 12 (Korridore B / C) – Natbergen

Engstelle Nr. 12 in den Korridoren B und C verläuft durch den Ortsteil Natbergen (Gemeinde Bissendorf) zwischen dem Altdorf Natbergens und dem nördlich gelegenen Bereich Auf der Heide. Beide Bereiche werden als Außenbereich eingestuft. Daher gilt der als Grundsatz der Raumordnung einzuhaltende Mindestabstand von 200 m von Freileitungen zu Wohnbebauungen. Insgesamt liegen südlich der potenziellen Trasse sechs, nördlich drei Wohngebäude innerhalb des 200-m-Radius um die potenzielle Trassenachse. Sie sind zwischen 105 und 191 m entfernt. Trotz der Unterschreitung des Mindestabstands kommt die VHT mit nachfolgender Begründung zu dem Schluss, dass eine Freileitung vorzugswürdig ist:

„Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes inklusive der zwei KÜS dürfte im vorliegenden Fall aufgrund der nur kurzen Länge der Abstandsunterschreitung unver-

hältnismäßige Auswirkungen haben. Eine Erdverkabelung inkl. KÜS würde sich sowohl für die Wohnumfeldqualität als auch für die oben genannten Belange bzw. Schutzgüter als eher nachteilig erweisen. Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes wird daher unter Berücksichtigung aller oben beschriebenen Belange sowie unter Berücksichtigung anderer Engstellen als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig eingestuft.“ ROV „Wehrendorf – Lüstringen“ (Unterlage 7A, S. 130, eigene Hervorhebung)

Der Annahme, dass sich KÜS in diesem Bereich nachteiliger insbesondere auf das Wohnumfeld auswirken als eine 380-kV-Freileitung, folgen wir nicht. Wir bewerten die optischen Auswirkungen von 380-kV-Freileitungen auch auf kürzeren Abschnitten als deutlich nachteiliger als von KÜS (siehe Kapitel 4.5).

Eine Realisierung insbesondere als Freileitung steht in diesem Engstellenbereich jedoch im direkten Widerspruch zu der geplanten Nachverdichtung Natbergens. Dort liegen zahlreiche Bauanfragen vor und es bestehen bereits Planungen, den Bereich „Auf der Heide“ nach Süden durch die Erweiterung des Bebauungsplans „Natberger Heide“ oder eine Innbereichssatzung zu vergrößern.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Engstelle Nr. 12 ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung mit dem ROV derselben 380-kV-Leitung im Abschnitt „Melle – Lüstringen“. In den ergänzenden Unterlagen zu diesem ROV wird die vorzugswürdige Bauweise in dem identischen Bereich (hier als Engstelle 09-03.4 bezeichnet) gänzlich anders bewertet:

*„Die Querungslänge des 200-m-Abstandes als einziges Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG ist mit 500 m vergleichsweise kurz. **Allerdings kann der Wohnumfeldschutz auf dieser Strecke bei einer Realisierung als Freileitung voraussichtlich nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden.** Bei Berücksichtigung der unmittelbar östlich angrenzenden Engstelle Nr. 09-3-3, in der ein Erdkabel ebenfalls vorzugswürdig ist, würde sich die potenzielle Erdkabelstrecke allerdings auf mindestens 1,5 km verlängern. Daher wird die Realisierung als Erdverkabelung gegenüber einer Realisierung als Freileitung als vorzugswürdig betrachtet, weil hierdurch insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld vermieden werden können. Demgegenüber werden die größeren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft sowie technisch-wirtschaftliche Belange als nachrangig bewertet.“ (Ergänzende ROV-Unterlagen, S. 113-114, eigene Hervorhebung).*

Es stellt sich hier die Frage, wie es sein kann, dass ein und derselbe Bereich in den beiden ROV-Unterlagen gegenteilig bzw. widersprüchlich bewertet wurde – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um Abschnitte desselben EnLAG-Vorhabens und dieselbe VHT handelt. Auch wenn der Korridor des Engstellenbereichs in Natbergen in beiden ROV-

Unterlagen nicht als Vorzugsvariante eingestuft wurde, kann er möglicherweise von beiden Vorhaben betroffen sein. Es ist aus gutachterlicher Sicht vorzusetzen, dass auch eine Betrachtung dieser Planungsmöglichkeit bzw. der möglichen Doppelbelastung stattfindet. Dies ist nicht geschehen, die Planungen wurden lediglich isoliert voneinander betrachtet und sich widersprechend bewertet.

Die Folgen der unterschiedlichen Bewertung sind zum jetzigen Planungsstand nicht abzusehen. Sollte das ROV zum Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“ damit abschließen, dass entgegen des jetzigen Planungsstands Korridor B oder C der Vorzug gewährt und Engstelle Nr. 12 als Freileitung realisiert wird, könnte sich dies auch auf die Korridorwahl und die Bauweise im Abschnitt „Melle – Lüstringen“ auswirken. Davon könnten zusätzlich erhöhte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (Wohnnutzung und Erholung), Landschaft und kulturelles Erbe ausgehen, deren Prüfung bisher nicht Gegenstand der beiden ROV-Antragsunterlagen ist.

Aus gutachterlicher Sicht ist demnach eine Betrachtung der nachteiligen (Umwelt-) Auswirkungen für die Möglichkeit der Realisierung beider Vorhaben im Engstellenbereich Nr. 12 durch die VHT nachzuholen. Dabei ist auch eine gemeinsame Betrachtung der Engstelle mit dem UVS-Konflikt Nr. 11 geboten, der ebenfalls als Freileitung gequert werden könnte und sich teilweise mit Engstelle 09-3.3 des anderen ROV im Bereich der Haseniederung überlagert. Gleichzeitig ist dort jedoch ebenfalls mit deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen: Waldquerung auf insgesamt ca. 500 m, Gut Stockum als Kulturgut, Landschaftsbild und Erholungseignung. Diese Beeinträchtigungen könnten durch die Realisierung als Erdkabel verhindert werden – vorausgesetzt, die Waldquerung wird in geschlossener Bauweise durchgeführt, beispielsweise mittels HDD-Verfahren. Doch die geschlossene Bauweise wird in den ROV-Unterlagen ausschließlich als Vermeidungsmaßnahme (VA4) bzgl. des Artenschutzes angeführt.

Es ist aus gutachterlicher Sicht zu prüfen, die Anwendungsmöglichkeit der geschlossenen Erdkabelbauweise auch auf andere Bereiche (insb. Waldquerungen) auszuweiten. Dadurch könnten neben der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch Waldschneisen vermieden werden. In den Randbereichen dieser Schneisen wäre bei offener Verlegung und bei Freileitungen mit einer Änderung des Mikroklimas durch höhere Sonneneinstrahlung und Verdunstung sowie mit einer erhöhten Windwurfgefährdung bei Starkwindereignissen zu rechnen. Die Engstelle Nr. 12 (UVS-Konflikt 12) und der UVS-Konflikt 11 könnten so gemeinsam als Erdkabel realisiert werden und bis zur Umspannanlage in Lüstringen verlaufen. Dadurch entstünde ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von ca. 4.600 m, der gemäß Amprion die Mindestlänge von 4.000 m als Voraussetzung für eine effiziente Pilotstrecke für den Erdkabelbetrieb übersteigt:

*„Nur unter Berücksichtigung der Teilerdverkabelung bis zu [sic] Umspannanlage Lüstringen [...] ist **eine effiziente Pilotstrecke mit einer Länge von mindestens 4***

km realisierbar“ (ROV-Unterlagen 380-kV-Leitung Abschnitt Melle – Lüstringen 2018,S. 203, eigene Hervorhebung).

Durch einen verlängerten Erdkabelabschnitt würde zudem keine zusätzliche KÜS notwendig werden, die ihrerseits negative (optische) Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe und Landschaft hätte. Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 19 deutlich entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz auf einer Länge von etwa 2.500 m (von 4.200 m) entfiel. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestandes ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.

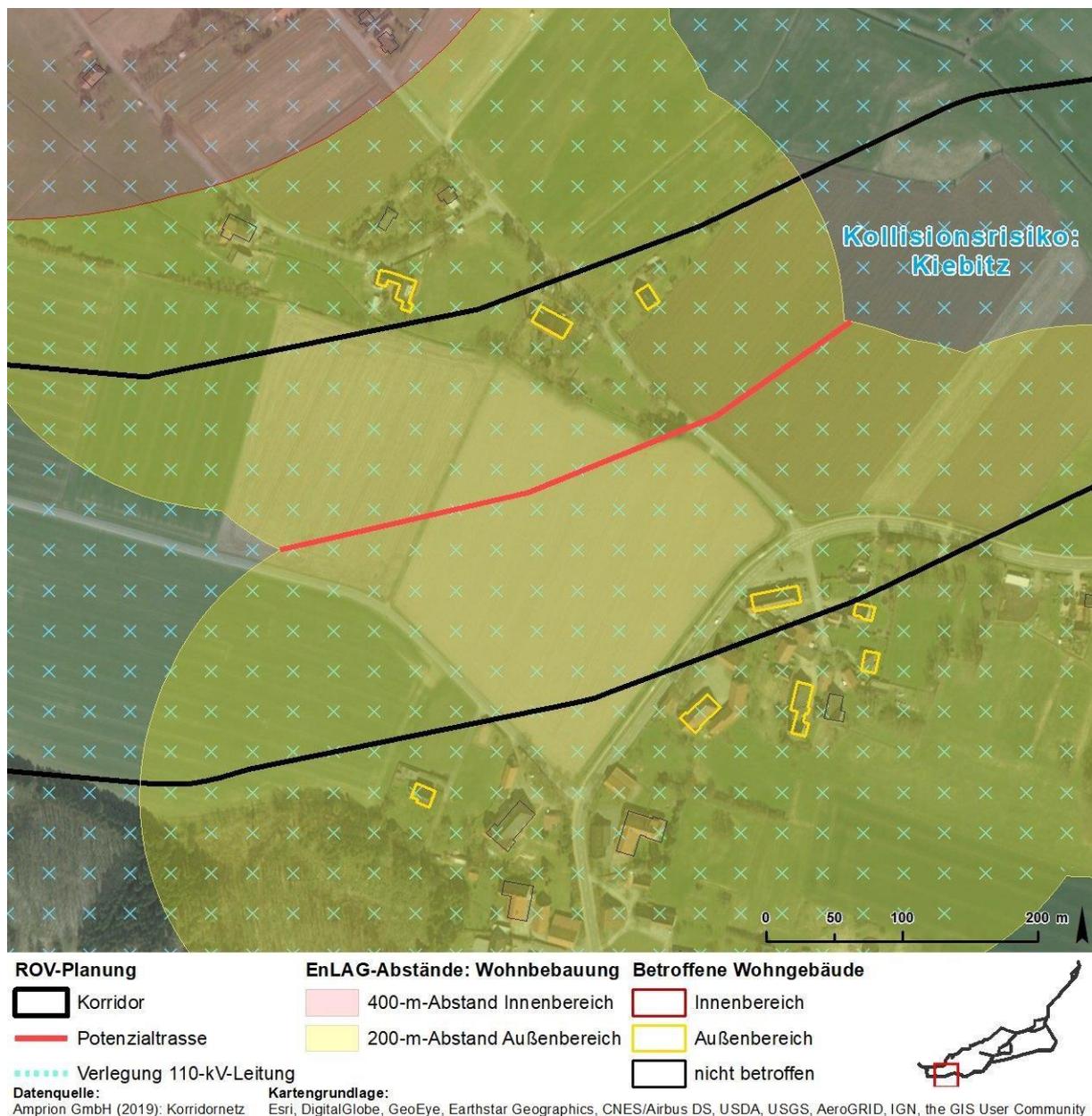


Abbildung 13: Engstelle 12.

▪ 5.13 Engstelle Nr. 13 (Korridor C) – Astrup Nord

Der Bereich der Engstelle Nr. 13 erstreckt sich über ca. 1.700 m im Bereich des Ortsteils Astrup Nord (Gemeinde Bissendorf). Insgesamt unterschreiten sechs Wohngebäuden im Außenbereich den 200-m-Mindestabstand zur Potenzialtrasse auf einer Länge von knapp 1.000 m. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Die Unterschreitungsänge teilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich auf, die beide etwa 700 m voneinander entfernt sind. Bei drei dieser Wohngebäude werden nur geringfügige optische Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Garten- bzw. Terrassenflächen festgestellt. Dem ist zu widersprechen. Beim Wohngebäude *Hauptweg 2*, 182 m westlich der Potenzialtrasse im nördlichen Bereich, ist die Sicht auf die Trasse zwar teilweise durch Gehölze verdeckt, doch insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich des Wohngebäudes durch die Trasse zu rechnen. Gleiches gilt für die Wohngebäude *Perkweg 3* und *5* im südlichen Teilbereich. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

Nicht diskutiert bleibt zudem, dass zwei Wohngebäude durch die Verlegung der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) in östliche Richtung weniger als 200 m entfernt zu dieser liegen werden. Auch wenn es sich bei der Freileitung um keine Höchstspannungsleitung handelt (erst ab 220 kV) und die Mindestabstände nach EnLAG bzw. LROP nicht anzuwenden sind, ist dort dennoch mit gesteigerten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen.

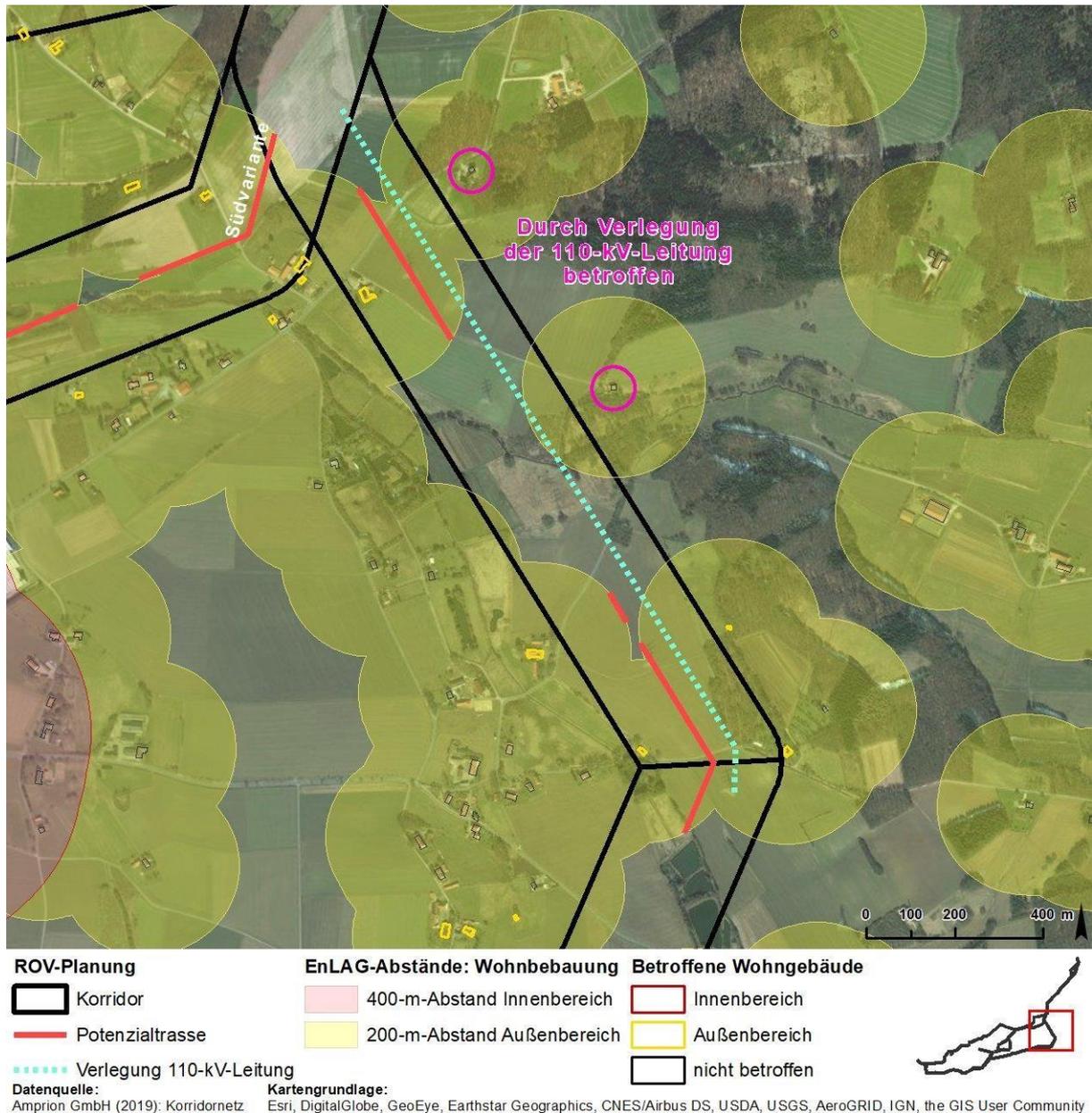


Abbildung 14: Engstelle 13.

▪ 5.14 Engstelle Nr. 14 (Korridor C) – Astrup Süd

Der Bereich der Engstelle Nr. 14 erstreckt sich über ca. 600 m im Bereich des Ortsteils Astrup Süd (Gemeinde Bissendorf). Dabei werden zwei Varianten einer Potentialtrasse aufgezeigt (Nord- und Südvariante). Bei der Nordvariante unterschreiten sechs, bei der Südvariante zwei Wohngebäuden im Außenbereich den 200-m-Mindestabstand zur Potentialtrasse auf Längen von jeweils mehr als 500 m. Damit ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Die Nordvariante verläuft dabei auf einer Länge von über 400 m außerhalb des Korridorbereichs, was aus gutachterlicher Sicht zu kritisieren ist. In dieser Variante werden bei zwei Wohngebäuden innerhalb des 200-m-Abstands nur geringfügige optischen Beeinträchtigungen festgestellt. Dem ist zu widersprechen. Bei den Wohngebäuden *Dicke Eiche 2* und *7*, 164 m bzw. 165 m nördlich der Potenzi-

altrasse, ist die Sicht auf die Trasse zwar teilweise durch Gehölze verdeckt, allerdings nur sehr grob, sodass mit dauerhaft bestehenden Sichtbeziehungen von den nach Süden ausgerichteten Gärten, Terrassen und Wohnbereichen zu rechnen ist. Gleiches gilt für die Wohngebäude *Donner- breite 2* (162 m) und *4* (113 m) der Südvariante. Dort verdeckt bei Nr. 4 zwar auch ein Gebäude in westliche Richtung die Sicht, in südliche Richtung sind jedoch Sichtbeziehungen zur Trasse möglich. Zudem ist bei allen Wohngebäuden insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen durch die Trasse zu rechnen. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

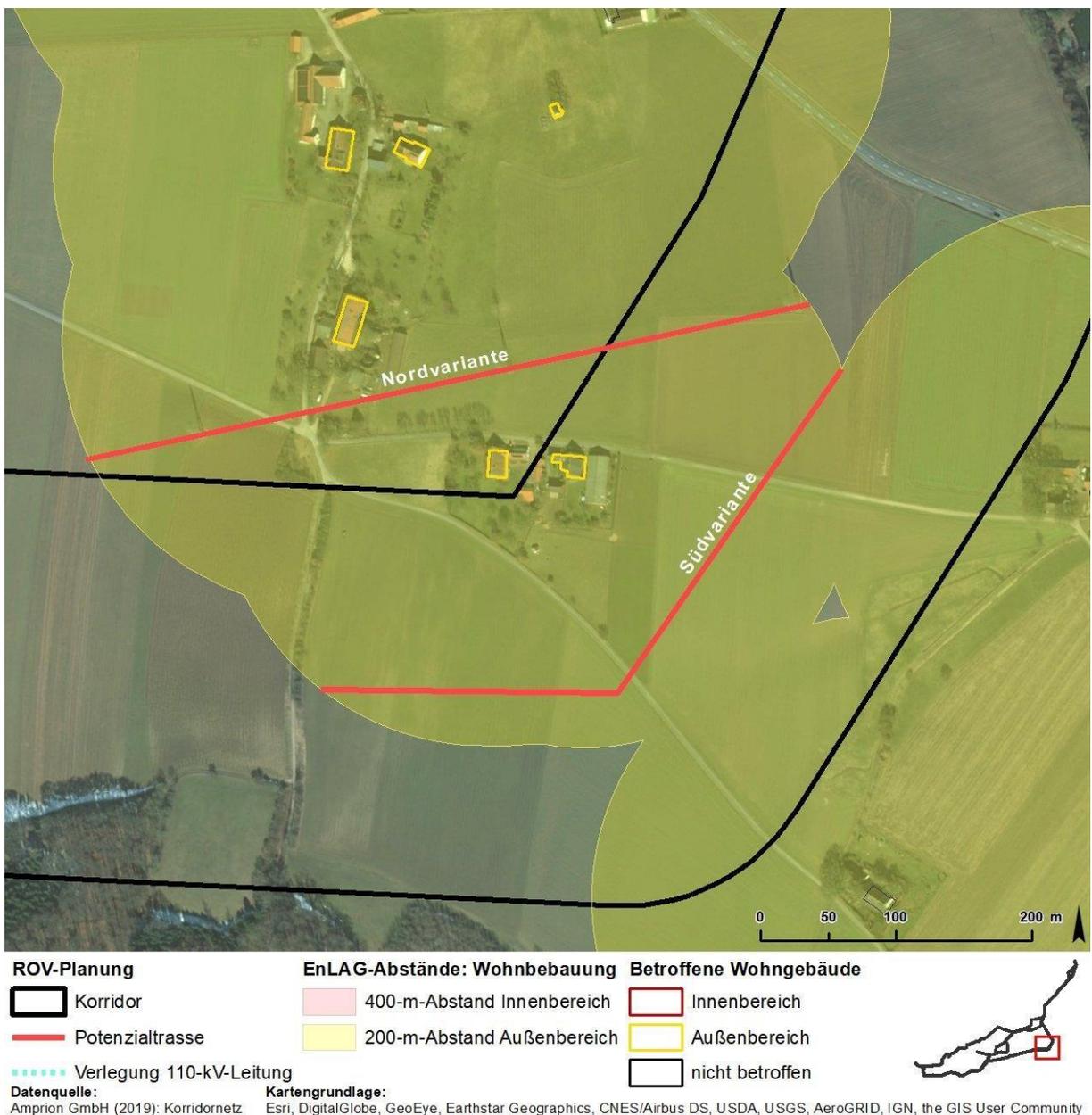


Abbildung 15: Engstelle 14.

5.14.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 13 und 14 sowie 15 und 16

Aufgrund der geringen Entfernung von weniger als 500 m zwischen den Engstellen Nr. 13 und 14 bietet sich eine gemeinsame Betrachtung der Bereiche an. Auffällig ist zunächst, dass die Entfernung zwischen den betroffenen Teilbereichen in Engstelle Nr. 13 mit etwa 700 m deutlich darüber liegt. Es stellt sich daher die Frage, wieso die beiden Engstellen nicht von vornherein als eine zusammenhängende Engstelle betrachtet wurden. Gemeinsam bilden sie einen etwa 2.500 km langen Bereich, in dem – wie zuvor gezeigt – bei deutlich mehr Wohngebäuden mit optischen Beeinträchtigungen durch eine Freileitungstrasse zu rechnen wäre, als in den ROV-Unterlagen dargestellt ist. Weitere mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes wurde gar nicht diskutiert. Wie ferner gezeigt, ist in beiden Engstellen die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Aufgrund der

wiederum relativ geringen Distanz zu Engstelle Nr. 15 von etwa 1.000 bis 1.300 m, die gemeinsam mit Engstelle 16 nur mittels Erdverkabelung gequert werden kann, bietet sich auch hier eine übergeordnete Betrachtung an. Im Gesamtbereich der Engstellen Nr. 13 bis 16 könnte so ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 9 km realisiert werden.

▪ 5.15 Engstelle Nr. 15 (Korridor C) – Schledehausen.

Bei Engstelle Nr. 15 sind im Korridor B insgesamt 69 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und zwölf Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf knapp 1.000 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 15 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.

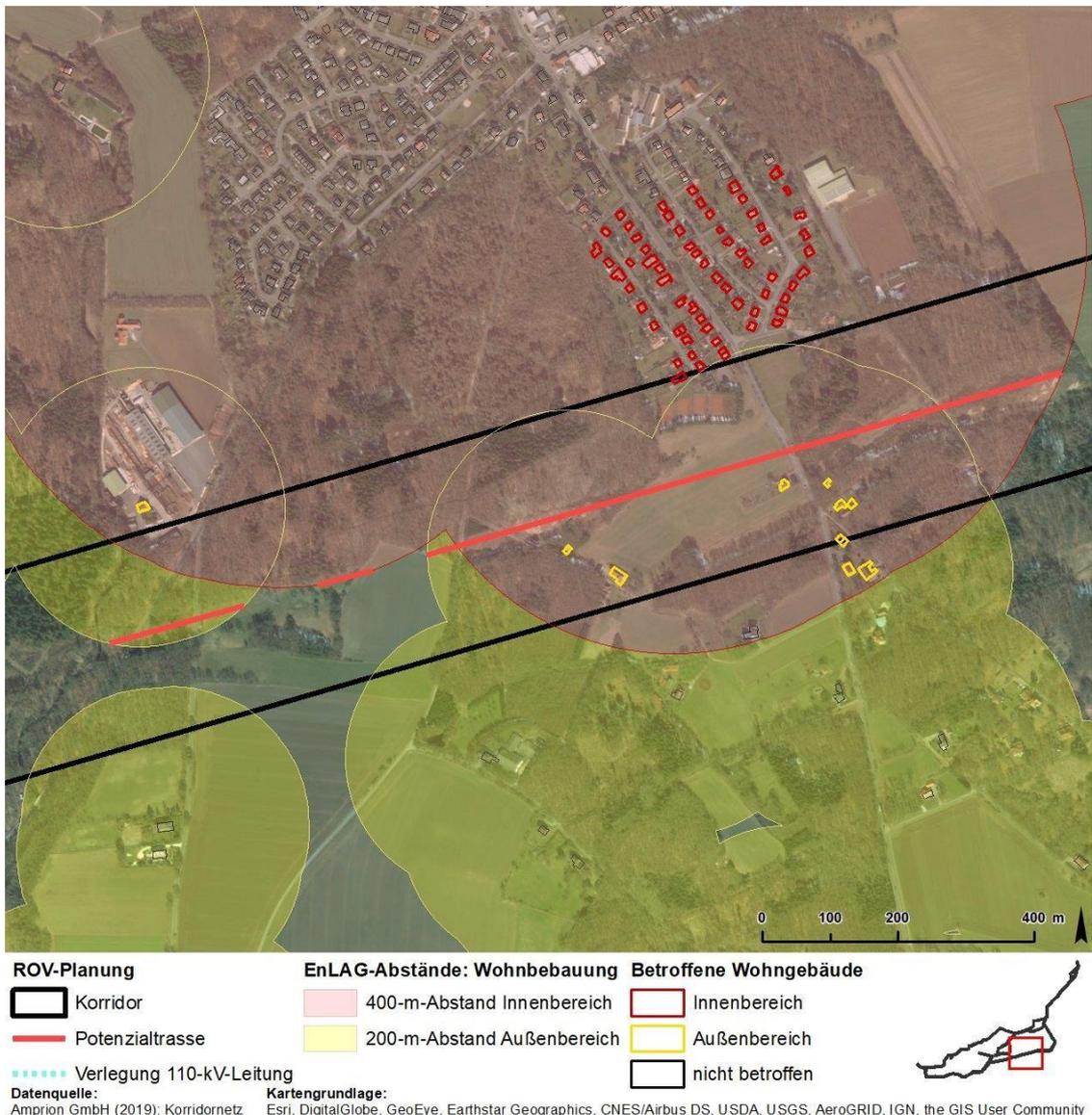


Abbildung 16: Engstelle 15.

▪ 5.16 Engstelle Nr. 16 (Korridor C) – Hengstbrink / Wissingen

Bei Engstelle Nr. 16 sind im Korridor C insgesamt 242 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und 21 Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf etwa 2.300 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 16 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.

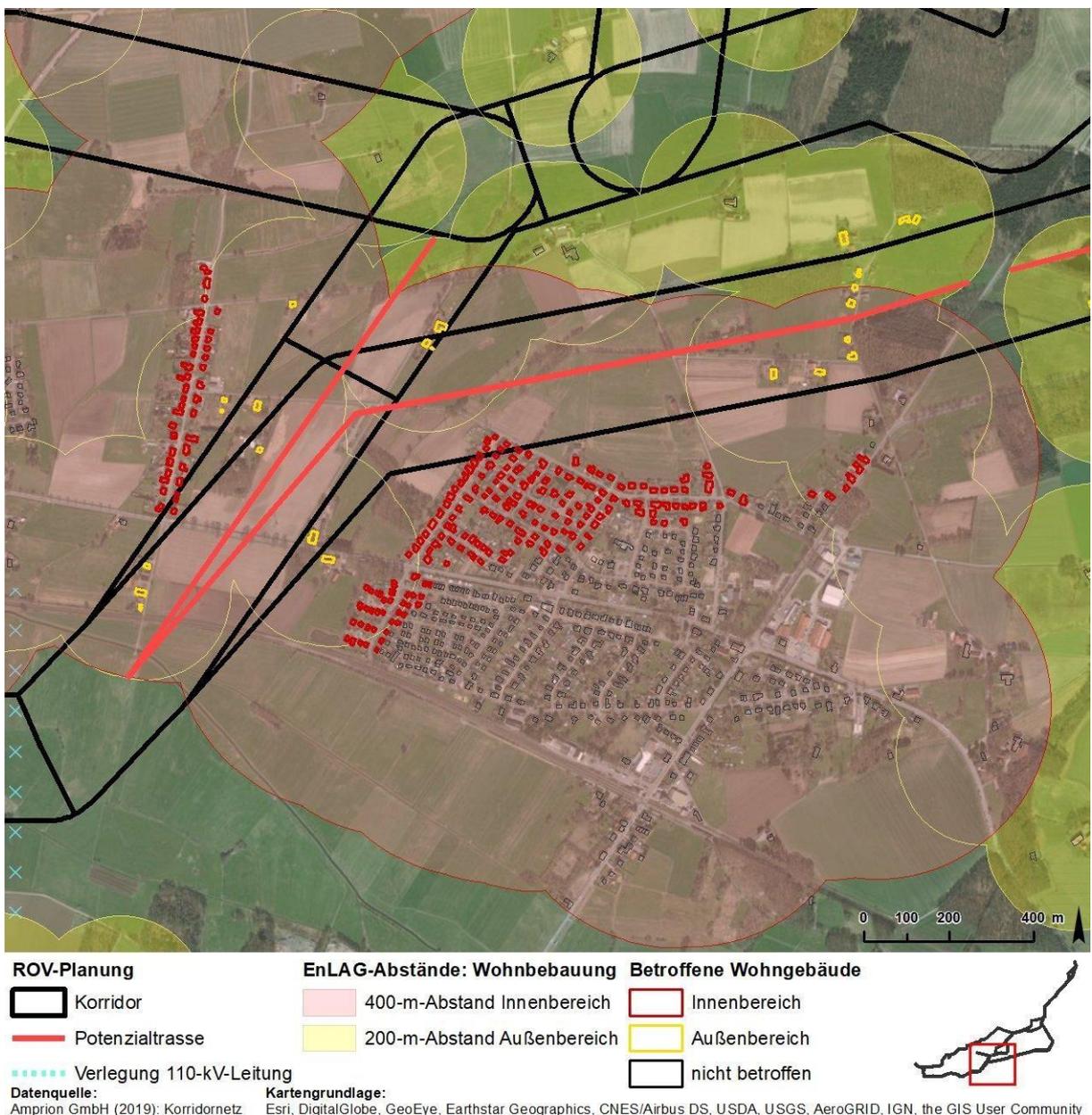


Abbildung 17: Engstelle 16.

5.16.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 15 und 16

Die vorstehende Einschätzung bezüglich der Bauweise in den Engstellen Nr. 15 und 16 wird bei der gemeinsamen Betrachtung umso deutlicher. Beide Bereiche sind knapp 600 m voneinander entfernt. Da beide Abschnitte vorzugswürdige als Erdkabelabschnitte realisiert werden sollten, ist es geboten, auch für den kurzen Zwischenbereich eine Erdverkabelung vorzusehen. Damit würden neben einem Freileitungsabschnitt auch zwei zusätzliche KÜS nicht benötigt werden.

5.17 Bereiche gemeinsamer Betrachtung

In der nachfolgenden Darstellung sind diejenigen Bereiche dargestellt, für die sich eine übergeordnete und gemeinsame Betrachtung von Engstellen und UVS-Konflikten zur Bildung längerer Erdkabelabschnitte anbietet.

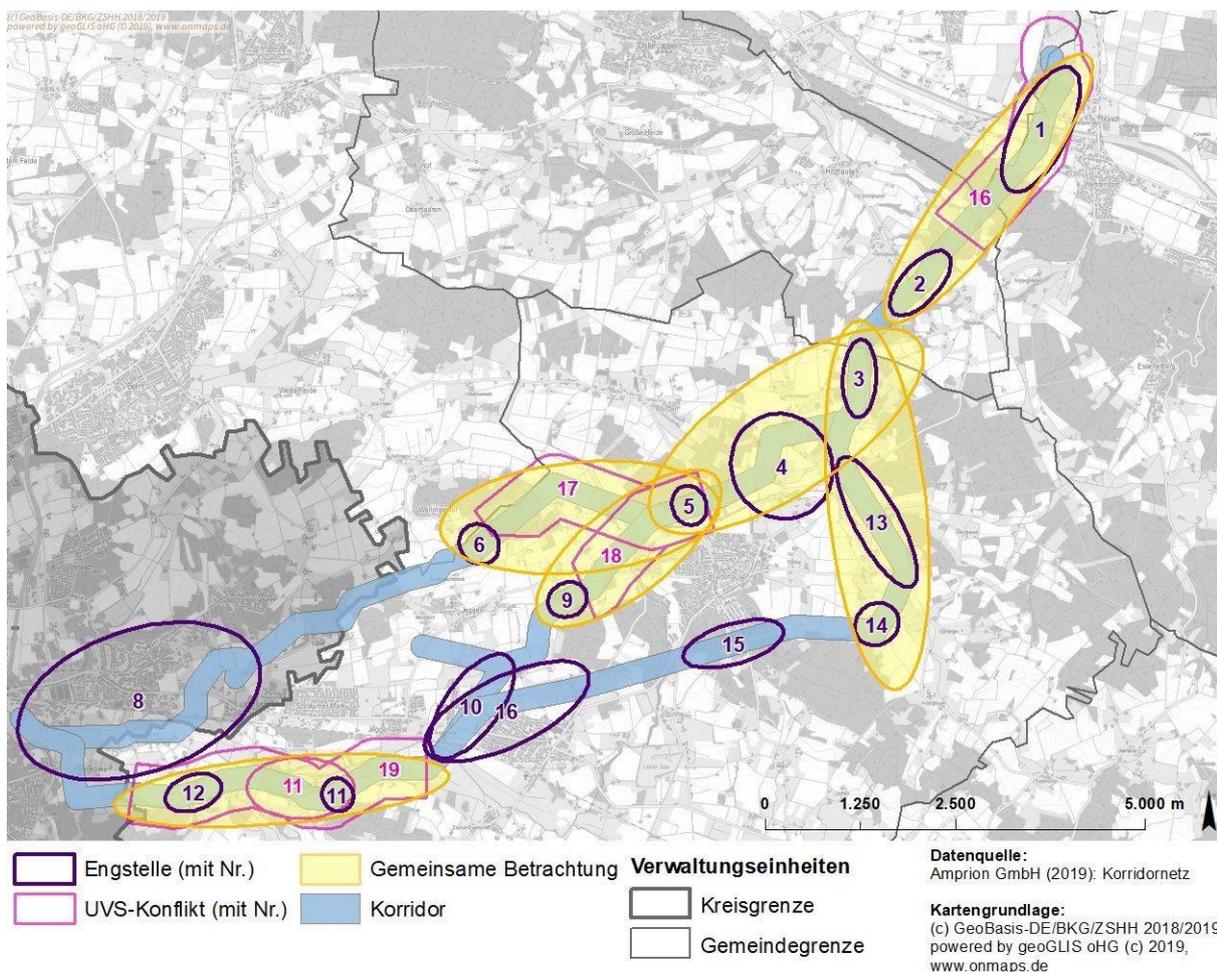


Abbildung 18: Gemeinsame Betrachtung von Engstellen und UVS-Konflikt.

6 Auswirkungen auf die Schelenburg

Gemäß des Untersuchungsrahmens ist innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie beim Schutzgut kulturelles Erbe (hier: Kulturgüter) ein besonderer Fokus auf die Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen der Schelenburg zu untersuchen:

„Es sind die Auswirkungen des Leitungsvorhabens auf die Baudenkmale (auch den Umfeld- bzw. Umgebungsschutz) zu beschreiben und zu bewerten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Schelenburg zu richten.“

(ArL W-E, Untersuchungsrahmen, S. 2, eigene Hervorhebung)

Die Schelenburg liegt gut 300 m östlich der bebauten Siedlungsfläche des Bissendorfer Ortsteils Schledehausen. Der Ursprung der Wasserburg geht vermutlich bis ins 11. Jahrhundert zurück und fällt damit zeitlich in den Wechsel vom Früh- ins Hochmittelalter. Aufgrund ihres Alters und ihrer Ausmaße hat die Burg eine sehr hohe kulturhistorische Bedeutung für die Region und ihre Landschaft. Diese blieb bei der abschließenden Bestandsbewertung des Schutzguts kulturelles Erbe jedoch unberücksichtigt (ROV-Unterlage 2A, UVS, S. 87-88).

Entgegen der Vorgabe im Untersuchungsrahmen wurden die Auswirkungen auf die Schelenburg jedoch nicht intensiv untersucht. Die Ausführungen beschränken sich auf folgenden Absatz:

„Etwa in der Mitte des Untersuchungsgebietes, westlich von Schledehausen, liegt mit der Schelenburg ein bedeutendes Bau- und Bodendenkmal. Hinsichtlich der Schelenburg ist Korridor C die günstigste Variante, da der Trassenverlauf im größten Abstand (ca. 1.200 m) zur Schelenburg verläuft und zudem im betreffenden Abschnitt bei Schledehausen ein Erdkabel geplant ist. Bei Korridor A führt der Trassenverlauf in ca. 500 m an der Schelenburg vorbei, bei Korridor B in ca. 250 m Abstand. Im Zusammenhang mit möglichen obertägigen Bauwerken (z. B. Freileitungsmasten, Kabelübergabestationen) in der Umgebung von Baudenkmalen ist § 8 NDSchG zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden, da die genaue Ausführung der geplanten 380-kV-Leitung (z. B. Masttypen, Maststandorte, KÜS-Standorte) noch nicht bekannt ist. Im nachfolgenden PFV werden Beeinträchtigungen soweit wie möglich durch die Optimierung des Trassenverlaufes und der Maststandorte gemindert. Die Prüfung einer Teilerdverkabelung aufgrund eines Denkmalschutzes ist nach EnLAG (§ 2 Abs. 2 S. 1) nicht zulässig.“ (ROV-Unterlage 2A, UVS, S. 154)

Dass die genauen Masttypen und -standorte sowie die KÜS-Standorte noch nicht feststehen, rechtfertigt nicht, die Beschreibung potenzieller Auswirkungen auf die Schelenburg – wie gemäß Untersuchungsrahmen gefordert – auszulassen bzw. lediglich die generelle Untersu-

chungsmatrix anzuwenden. Über die bloße Kurzbeschreibung und die Angabe der Entfernungen zu den einzelnen Korridorvarianten geht die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Schelenburg nicht hinaus. Eine genauere Untersuchung scheint aus gutachterlicher Sicht vor dem Hintergrund der Bedeutung der Schelenburg jedoch geboten. So wäre sinnvoll gewesen, in verschiedenen Szenarien, etwa für unterschiedliche Masttypen und -standorte, die spezifischen Auswirkungen auf die Schelenburg zu beschreiben und zu bewerten. Dies hätte beispielsweise mit Hilfe von 3D-Visualisierungen geschehen können. Dadurch hätten bereits auf Ebene der Raumordnung Vorgaben für die Planfeststellung abgeleitet werden können, indem etwa bestimmte Masttypen und -standorte im Falle einer Freileitungsbauweise ausgeschlossen, andere dafür präferiert würden. Dies wurde jedoch gänzlich auf das Planfeststellungsverfahren (PFV) verschoben. Dies erscheint aus gutachterlicher Sicht äußerst fragwürdig, da die Auswirkungen auf die Schelenburg auch für die Entscheidung über den Vorkorridor eine gewichtige Bedeutung besitzen könnten, die Korridorwahl allerdings bereits vor Beginn des PFV getroffen wird. Beschreibung und Bewertung der spezifischen Auswirkungen auf die Schelenburg sind aus gutachterlicher Sicht demnach gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens nachzuholen.

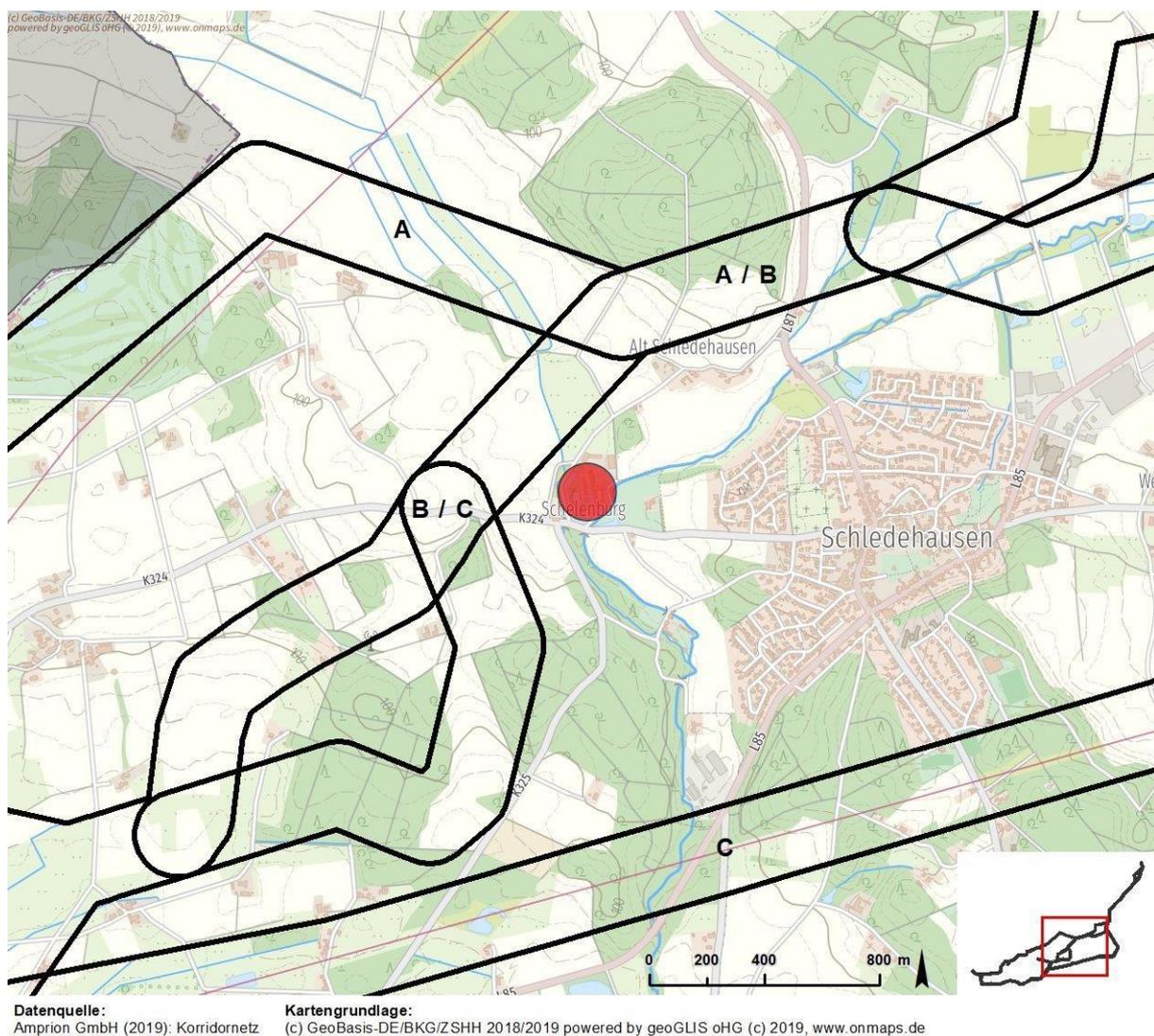


Abbildung 19: Verortung der Schelenburg.

7 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung: FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“

Im FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335) kommen die Lebensraumtypen (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ und 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“ sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) vor und sind entsprechend der FFH-Richtlinie geschützt. Innerhalb des betroffenen Teilbereichs ist von den LRT gemäß den ROV-Unterlagen ausschließlich LRT 9130 vorzufinden. Im Rahmen der Natura 2000-Prüfung in den ROV-Unterlagen wird davon ausgegangen, diese Teilfläche des FFH-Gebiets auf einer Strecke von ca. 100 m mittels Freileitung zu queren. Dies entspricht einem mindestens 0,8 ha umfassenden Waldbereich, der im Schutzstreifen der Freileitung läge und sich potenziell vollständig aus LRT 9130 zusammensetzt. Für diesen Fall wird als Vermeidungsmaßnahme die Überspannung sensibler Waldbereiche (VFFH3) des LRTs angeführt. Bei Endwuchshöhen von um die 40 m der den LRT-prägenden Rotbuche erscheint diese Möglichkeit jedoch äußerst unwahrscheinlich. Keiner der im Erläuterungsbericht diskutierten Masttypen würde derartige Wuchshöhen überwinden können. In der Praxis werden derartig hohe Waldbereiche zudem nur extrem selten überspannt. Für Waldquerungen werden in der Regel Schneisen geschlagen oder eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) angewendet. Demnach sind der Rückschnitt oder die Entnahme von Gehölzen auch im Bereich von Flächen des LRT 9130 zur Gewährleistung einer Schneise nicht auszuschließen. Sollte der Waldbereich in der Tat überspannt werden, belastet dies in Folge der deutlich höheren Masten jedoch in stärkerem Maße den Wohnumfeldschutz.

Generell ist hier ferner zu kritisieren, dass die ROV-Unterlagen keine exakte Verortung der LRT innerhalb des betroffenen Teilgebiets des FFH-Gebiets enthalten. Weder die Ergebnisse der letzten NLWKN-Kartierung noch die Biotop- und LRT-Kartierung des Teilgebiets durch die TNL Energie GmbH sind dort ersichtlich. Diesbezüglich ist die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ungenügend und zu oberflächlich. Es kann nicht überprüft werden, ob und in welchem Umfang und Zustand der geschützte LRT 9130 durch die Herstellung einer Waldschneise beeinträchtigt bzw. zerstört werden könnte. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass möglicherweise LRT-9130-Flächen betroffen sein könnten.

Ferner wird angeführt, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung Bl. 0088 durch Mitführung auf der neuen 380-kV-Leitung bilanzierend bei der abschließenden Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen ist. Dem widersprechen wir aus nachfolgenden Gründen:

1. Es ist zum jetzigen Planungsstand nicht offiziell bestätigt, dass die Leitung Bl. 0088 im Falle der Realisierung in den Korridoren A oder B auf Teilbereichen der neuen 380-kV-Trasse mitgeführt werden kann. Die Leitung wird von der Westnetz GmbH betrieben. Ohne eine verbindliche und nachgewiesene Einigung zwischen der

Amprion GmbH und der Westnetz GmbH hinsichtlich der Mitführung kann im ROV nicht mit potenziellen Vorteilen durch die Mitführung bzw. den Rückbau der Leitung Bl. 0088 argumentiert werden. Momentan ist die geplante Mitführung lediglich einer informellen Absichtserklärung gleichzusetzen.

2. Ein möglicher Rückbau der Leitung Bl. 0088 wäre prinzipiell positiv zu beurteilen. Im Falle der Bilanzierung der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ allerdings zu argumentieren, die entlasteten Bereiche (1,35 ha) überstiegen die potenziell betroffenen Bereiche (0,8 ha) und demnach wären mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile durch den Wirkfaktor „Beschränkung im Wuchs von Gehölzen (Schutzstreifen)“ auszuschließen, ist fachlich nicht nachvollziehbar und lediglich in der Flächenbilanz korrekt. Der entlastete Bereich besteht nach eigener Luftbildauswertung aus Brachland in teilweise verbuschtem Zustand. Die Einstufung in einen Wald-LRT an dieser Stelle wird als äußerst unwahrscheinlich angesehen. Demgegenüber ist der betroffene Bereich vollständig bewaldet (ggf. vollumfänglich LRT 9130) und naturschutzfachlich damit deutlich wertvoller. Müsste dieser gerodet bzw. stark zurückgeschnitten werden, überstiegen die negativen Effekte deutlich die positiven im entlasteten Bereich, da möglicherweise Wald-LRT-Flächen dauerhaft verloren gingen. Auf dem entlasteten Bereich hingegen würde es mehrere Jahrzehnte dauern, bis sich die LRT 9110 oder LRT 9130 bilden würden. Der Rückbau und die damit einhergehende Entlastung ist demnach in keiner Weise einer Kohärenzmaßnahme gleichzusetzen. Fachlich ist die Gegenüberstellung von Entlastung und Belastung in diesem Fall nicht nachvollziehbar.
3. Es ist äußerst fraglich, ob die Reduzierung der Vorbelastung durch den Abbau der vorhandenen Leitung Bl. 0088 überhaupt bei der Bilanzierung in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden darf. Die Arbeitshilfe sieht die Berücksichtigung explizit und lediglich für den Variantenvergleich vor. Hier geht es jedoch ausschließlich um die Untersuchung der Natura-2000-Verträglichkeit an sich.

„Die Reduzierung der Vorbelastung durch Abbau einer vorhandenen Leitung kann, bei vorliegenden Voraussetzungen, bilanzierend **in den Variantenvergleich** eingestellt werden.“ (NLStBV et al. 2017: 7, eigene Hervorhebung)

Die Gegenüberstellung von Belastung und Entlastung ist in diesem Fall demnach nicht nur fachlich, sondern auch methodisch irreführend und nicht nachvollziehbar.

Neben LRT 9130 ist auch das artenschutzrechtlich streng geschützte Große Mausohr (*Myotis myotis*) möglicherweise von Beeinträchtigungen durch die Schaffung einer mindestens 0,8 ha großen Freileitungsschneise betroffen. In der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird

argumentiert, der betroffene Teilbereich weise „derzeit nur eine geringe Eignung als Jagdhabitat für das Große Mausohr auf“ (ROV-Unterlagen, Natura-2000-Untersuchung, S. 28) und verweist auf die Biotoptypen- und LRT-Kartierung der TNL Energie GmbH. Allerdings werden keine Gründe erläutert, wieso keine gute Habitateignung vorliegt. Da die ROV-Unterlagen das Gutachten jedoch nicht enthalten, ist der Nachweis noch zu erbringen, inwieweit das Teilgebiet als Jagdlebensraum des Großen Mausohrs dienen kann. Eine nur geringe Eignung erscheint allein vor dem Hintergrund der Namensgebung des FFH-Gebiets als äußerst fragwürdig.

In diesem Zusammenhang ist in den ROV-Unterlagen der Hinweis enthalten, der Orientierungswerte von 8.000 m² (Stufe II) bzw. 16.000 m² (Stufe III) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ bei direktem Flächenentzug von Jagdhabitaten des großen Mausohrs gemäß Lambrecht und Trautner (2007) würden nicht überschritten werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt die exakte Trassenführung nicht feststeht, ist insbesondere nicht gesichert, ob Stufe II (8.000 m²) nicht doch überschritten werden könnte. Bei der Angabe von „ca. 0,8 ha“ für den Flächenbedarf der Schneise innerhalb der ROV-Unterlagen erscheint dies relativ wahrscheinlich und die Einschätzung der VHT entsprechend wagen.

Ferner wird in der Natura-2000-Prüfung als Grund für die Nicht-Überschreitung der Erheblichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung des Großen Mausohrs angeführt, der Verlust von 0,8 ha sei „keinesfalls als Komplettverlust an Jagdlebensraum zu beurteilen“ (ROV-Unterlagen, Natura-2000-Untersuchung, S. 28). Wir stimmen zwar zu, dass dies kein Komplettverlust darstellt, aber weisen gleichzeitig ausdrücklich darauf hin, dass nicht ausschließlich ein Komplettverlust an Jagdlebensräumen die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle begründet. Dies kann in der Regel schon beim Verlust von Teilflächen der Fall sein. Wie ausgeführt, ist in Engstelle 5 entgegen den Darstellungen der ROV-Unterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und des Schutzgutes Mensch (siehe Kapitel 4.6) zu rechnen. Damit bewerten wir eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) als die zielführendste Möglichkeit, den Bereich ohne das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und des Wohnumfeldschutzes zu ermöglichen. Die Erdverkabelung betrachten wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund als geboten, da hier zwei Kriterien der Erdverkabelung gemäß EnLAG zutreffen: § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 EnLAG.

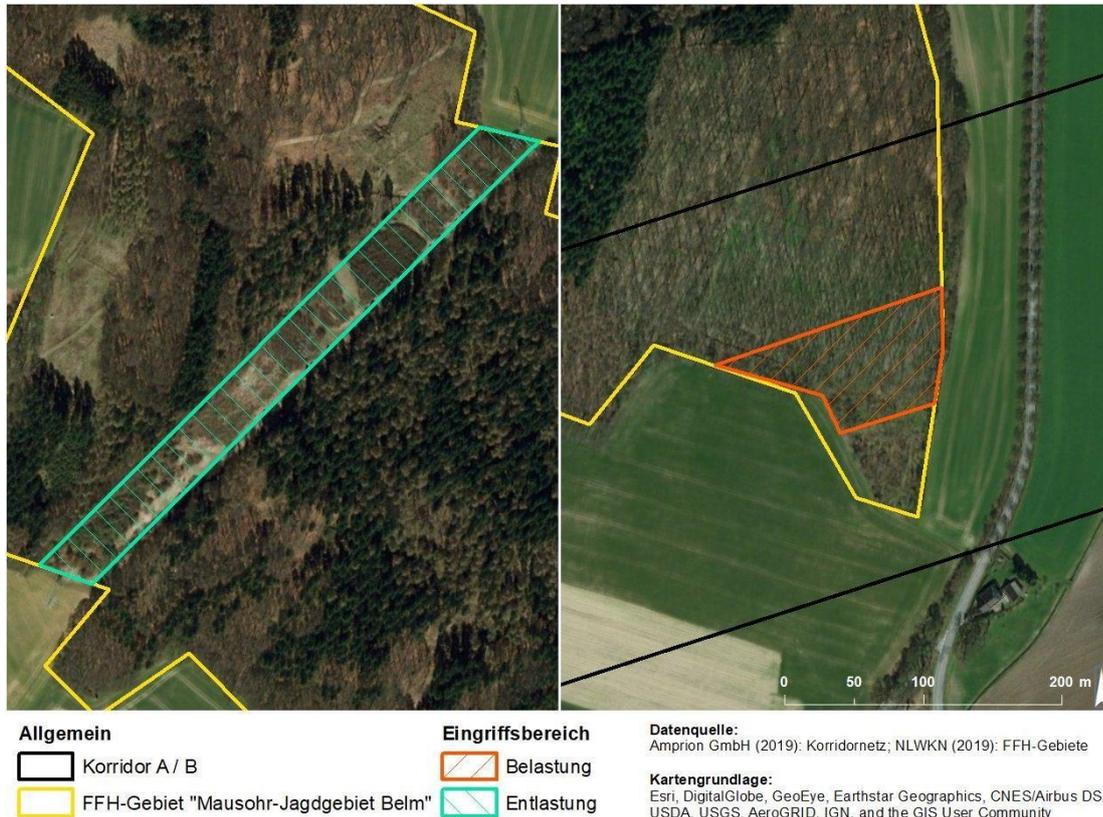


Abbildung 20: Belastung und Entlastung im FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“

8 Weitere fachliche Belange

▪ 8.1 Regionalplanung

Wie in der Unterlage 5A zu entnehmen ist, verlaufen die Korridore A, B und C jeweils mehrere Kilometer durch Vorranggebiete für Freiraumfunktionen. In diesen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Ziel der Raumordnung). In den Freiräumen sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und sonstige Nutzungen, die ihre jeweilige Funktion beeinträchtigen, grundsätzlich nicht zulässig. Die Errichtung einer Höchstspannungsleitung – größtenteils als Freileitung konzipiert – wird diesem Ziel nicht gerecht. Die Unterlage 5A geht in ihrer Bewertung der Konformität mit dem oben genannten Ziel der Raumordnung davon aus, dass diese erreicht werden kann oder sogar gegeben ist. Dieser Einschätzung liegt die Hypothese zugrunde, eine Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreiche dieses Ziel bzw. Konformität. Dem muss widersprochen werden: wie oben aufgeführt sind sonstige Nutzungen, welche die jeweilige Funktion des Vorranggebietes beeinträchtigen, grundsätzlich nicht zulässig. Dies impliziert aber in keinsten Weise, dass ein Bauwerk (hier: Höchstspannungsfreileitung), nur weil es durch Bündelung o. Ä. nicht mehr Betroffenheit auslöst oder eine Entlastung herbeiführt, per se zulässig wäre. Daher wird die Einschätzung der VHT (vgl. auch Tabelle 16 der Unterlage 5A) nicht geteilt.

Wie bereits unter Punkt 5.6.1 ausgeführt, verläuft der Korridor A auf einer Länge von 900 m über einen Golfplatz, welcher gemäß des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen wurde. Demgemäß hat diese Sportanlage aufgrund seiner Anziehungskraft auf Besucher eine überörtliche Bedeutung, weswegen sie „als solche zu sichern und zu entwickeln“ (Landkreis Osnabrück 2004: 123). Ergänzend zu Punkt 5.6.1 soll an dieser Stelle kurz auf die in Unterlage 5A vorgenommene Konformitätsbewertung eingegangen werden. Diese geht davon aus, eine Konformität kann erreicht werden. Weiterhin wird argumentiert, der Golfplatz werde durch den Rückbau der Masten und Fundamente und die Mitführung der 110-kV-Freileitung entlastet, sodass die zusätzliche Neubelastung des Gebietes gering sei.

Beiden Einschätzungen der Vorhabenträgerin kann nicht gefolgt werden. Wie bereits ausgeführt, wird eine Sicherung und die Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage, als Ziel der Raumordnung, unter den Voraussetzungen einer Überspannung durch eine Freileitung als nicht möglich erachtet. Demzufolge kann keine Konformität erreicht werden. Auch der Einschätzung, einer geringen Neubelastung, bedingt durch Rückbau und Mitführung der 110 kV-Leitung, muss widersprochen werden. Die 110 kV-Leitung überspannt den Sportplatz im Südwesten lediglich auf einer Länge von ca. 450 m. Bei einer Verdoppelung der überspannten Fläche auf ca. 900 m (ohne überhaupt auf die möglicherweise höheren Masten einzugehen) von einer geringen Neubelastung zu sprechen, scheint nicht gerechtfertigt.

▪ 8.2 Bauleitplanung

Grundsätzlich wird auf die Planungshoheit der Gemeinden verwiesen. Es wird auf die Stellungnahmen der von den Planungen betroffenen Gemeinden verwiesen. Auf Grundlage der mir vorliegenden Informationen möchte ich dennoch auf folgende abgeschlossene sowie in Planung befindliche Bauleitplanungen hinweisen, die sich innerhalb der bzw. angrenzend an die Vorzugstrasse befinden (siehe auch Abbildung):

Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Bissendorf):

Innenbereichssatzung	IBS Brinkstrasse-Ergänzung	Bissendorf	B- Plan Nr.
Bebauungsplan	Natberger Heide	Bissendorf	002
Aussenbereich	ABS Auf der Heide - Langenbrink	Bissendorf	001
Bebauungsplan	Wissinger Heide West	Bissendorf	004
Bebauungsplan	Westlich der Strasse nach Ellerbeck	Bissendorf	002
Bebauungsplan	Sport- und Erholungsgelände	Bissendorf	010

▪ 8.3 Untere Denkmalschutzbehörde

Im Untersuchungsgebiet für die geplante 380-kV Höchstspannungsfreileitung Gütersloh - Wehrendorf befinden sich mehrere Baudenkmale nach § 3 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), die durch die geplanten Trassenführungen A, B und C für die o.g. Höchstspannungsfreileitung betroffen werden. Die derzeit bekannten Baudenkmale wurden dem Vorhabenträger benannt und in Form digitaler Karten zur Verfügung gestellt. Diese wurden in die Planunterlage 2b Bestandskarte Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter übernommen und gekennzeichnet.

Kulturdenkmale gilt es nach § 1 NDSchG zu schützen. In öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes rechtzeitig und so einzubeziehen, dass vorhandene Kulturdenkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung von Baudenkmalen Anlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmalen beeinträchtigt wird. Der Wirkungsbereich eines Baudenkmalen ist dabei zu berücksichtigen und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Leitungsführungen sind zu prüfen. Eine pauschale Festlegung des Umgebungsbereiches in Metern ist nicht möglich.

Gegen die vorgelegte Planung werden erhebliche baudenkmalpflegerische Bedenken erhoben. Im Plangebiet bzw. in der Umgebung der vorgesehenen Trassenkorridore befinden sich verschiedene Baudenkmale, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials wurden die Baudenkmale pauschal mit einem Umgebungspuffer von 200 m versehen und die unterschiedlichen Wirkungen des jeweiligen Baudenkmalen in die Landschaft hinein, Blickbeziehungen und Fernwirkungen finden dabei keine Berücksichtigung. Unter Hinweis auf den frühen Planungsstand wird auf eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen verzichtet. Eine bereits in den Erörterungsterminen und in Abstimmungsgesprächen geforderte Visualisierung möglicher Beeinträchtigungen ist nicht erfolgt.

Da die Ergebnisse des RO-Verfahrens Grundlage für die spätere Feintrassierung und folgende Planfeststellung werden, ist eine konkrete Beachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die Baudenkmale zum jetzigen Zeitpunkt unverzichtbar. Um diese Angaben sind die vorgelegten Unterlagen zu ergänzen.

Aufgrund der fehlenden Aussagen zu Maststandorten, Höhe der jeweiligen Masten, Lage und Größe von Kabelübergabestationen, Geländeprofilen etc, kann eine detaillierte Prüfung der denkmalrechtlichen Zulässigkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Durch die Planung werden die folgenden Baudenkmale unmittelbar betroffen.

Bereich Mönkehöfen:

Heuerhaus zum Meyerhof, Mönkehöfener Str. 17, Ostercappeln liegt in einem Abstand von ca. 370 m zur Trassenmitte. In diesem Bereich ist bereits eine 220 kV-Leitung vorhanden. Dennoch können durch eine geänderte Leitungsführung, höhere Masten und geänderte Maststandorte weitere Beeinträchtigungen für das Objekt eintreten.

Bereich Krevinghausen:

Die Leitungstrasse rückt sehr nah bzw. unmittelbar an die Baudenkmale Wohnwirtschaftsgebäude Nieländer Weg 1 und Heuerhaus Heggenweg 3 heran. Das Heuerhaus liegt innerhalb des 300 m breiten Trassenkorridors. In diesem Bereich ist mit unmittelbaren Beeinträchtigungen der Baudenkmale zu rechnen.

Der Trassenkorridor C rückt bis auf 60 m an das Baudenkmal Heuerhaus Bad Essener Str. 68 heran. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes ist anzunehmen.

Bauerschaft Astrup:

In der Bauerschaft Astrup sind die Hofanlagen Deitinghauser Weg 1, Perkweg 1, Perkweg 4, Dicke Eiche 1 und das Haupthaus Dicke Eiche 3 betroffen. Zwar sind in diesem Bereich bereits Bestandsleitungen (220 kV und 110 kV) vorhanden. Durch den geänderten Trassenverlauf, das Heranrücken an die denkmalgeschützten Objekte und der Einsatz größerer Masten sind weitere Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Baudenkmale, der Blickbeziehungen der Objekte untereinander und der Fernwirkung der Objekte zu erwarten.

Auswirkungen der neuen Freileitung sind in geeigneter Art und Weise (z. B. 3D-Visualisierung) darzustellen. Erst auf Grundlage detaillierter Darstellung (mit Masttypen, Maststandorten und Leitungsführung) kann eine Denkmalverträglichkeit des Vorhabens geprüft werden.

Im Bereich der Trasse C östlich von Schleddehausen ist der Bau einer Teilerdverkabelung geplant. Eine Beeinträchtigung der in diesem Bereich bekannten Baudenkmale ist durch eine Erdverkabelung nicht erkennbar. Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, inwieweit durch notwendige KÜS eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen eintreten kann.

Bauerschaft Natbergen

Die Trasse C rückt unmittelbar an die denkmalgeschützte Wasserburg Gut Stockum heran. Gut Stockum zählt zu den ältesten Ministerialensitzen im Osnabrücker Land und ist bereits im 13. Jahrhundert nachgewiesen. Die von Resten der ehem. Gräfte umgebene Anlage wird wesentlich vom zweigeschossigen Herrenhaus mit angebauter Kapelle von 1470 geprägt. Der Gutsanlage vorgelagert ist die um 1890 errichtete Wassermühle erhalten. Diese bilden zusammen eine Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs.2 u. 3 des NDSchG. Am Erhalt der Anlage besteht insbesondere aus siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Gründen sowie aus städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse (s. Stellungnahme Nds. Landesamt

für Denkmalpflege Hannover v. 21.6.2019). Es ist mit Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes zu rechnen. Durch geeignete Unterlagen sind die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Gutsanlage darzulegen. Erst auf Grundlage detaillierte Planunterlagen kann die baudenkmalpflegerische Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.

Das Doppelheuerhaus Auf der Heide 1 in Natbergen liegt innerhalb des Trassenkorridors C und der Speicher Lüstringer Str. 31 unmittelbar südlich des Korridors. In diesen Bereichen sind erhebliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild anzunehmen. Eine entsprechende Detaillierung und Visualisierung sind für eine denkmalpflegerische Prüfung erforderlich und vom Vorhabenträger vorzulegen.

Bauerschaft Schelenburg

Die Trasse B rückt bis auf ca. 100 m an das Baudenkmal Schelenburg heran. Die Trasse A liegt lediglich 400m entfernt.

Die Schelenburg als dreiflügelige Anlage innerhalb eines zum Teil noch umlaufenden doppelten bzw. dreifachen Gräfte – und Wassersystems zählt zu den überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen im Landkreis Osnabrück und nimmt damit im Untersuchungsgebiet eine herausragende Stellung ein. Als wohl älteste Niederungsburg im Osnabrücker Land erfüllt die Schelenburg aus landesgeschichtlichen Gründen, aufgrund ihres „...Zeugnis- und Schauwertes für die Siedlungsgeschichte, aufgrund des Seltenheitswertes des Schlosses sowie aufgrund des prägenden Einflusses auf das Landschafts- und Ortsbild „die Anforderungen an ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 u. 3, an dessen Erhalt ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht (s. fachliche Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege, Hannover v. 24.5.2019). Der Ausdehnungsbereich des Baudenkmals wurde im Rahmen der Nachinventarisierung durch das NLD Hannover konkretisiert. Der aktuelle Ausweisungsumfang ist in die Planung zu übernehmen und zu berücksichtigen.

Neben der baugeschichtlichen, siedlungsgeschichtlichen, hohen wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung ist die noch in weiten Teilen erhaltene und ablesbar Siedlungsstruktur einer Niederungsburg und ihre Verbindung zur sie umgebenden Bauerschaft erhalten. Die Annahme eines Schutzradius von 200 m um das Gebäude der Schelenburg wird der Bedeutung des Baudenkmals nicht gerecht und ignoriert die Zusammengehörigkeit von Denkmalgruppe und Umgebung.

Eine Freileitung mit Trägermasten von bis zu 62 m Höhe und 28m Breite in bewegtem Gelände würden die Blickbeziehungen von der Schelenburg in die Landschaft hinein sowie den Blick auf die Schelenburg erheblich stören und das Erscheinungsbild der Gruppe baulicher Anlagen gravierend beeinträchtigen. Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung dieser besonderen Baudenkmal und der nahezu unveränderten, historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaft ist zu erwarten. Eine Genehmigungsfähigkeit im Sinne des Nds. Denkmalschutzgesetzes ist für eine Freileitung weder im Trassenkorridor A noch im Trassenkorridor

B erkennbar. Für eine konkrete Beurteilung sind durch eine möglichst naturgetreue Visualisierung die Auswirkungen der Freileitung auf das Baudenkmal Schelenburg darzustellen.

Ca. 170 m südlich des Trassenkorridors A/B liegt das Baudenkmal Haupthaus, An der Alt-Schledehauser Str. 8. Aufgrund der Hanglage des Objektes ist mit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Fachwerkgebäudes zu rechnen. Erst bei Vorlage detaillierter Planunterlagen mit Angabe der Maststandorte und Masttypen kann eine Prüfung der denkmalpflegerische Genehmigungsfähigkeit erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Baudenkmale außerhalb des Untersuchungsraums durch das Vorhaben in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Fernwirkung beeinträchtigt werden können (z. B. Blick auf Schledehausen). Auch hierfür sind mögliche Auswirkungen in geeigneter Weise darzustellen.

▪ 8.4 Archäologische Denkmalpflege

Das Osnabrücker Land ist gekennzeichnet durch eine große Anzahl von archäologischen Kulturdenkmalen / Bodendenkmalen aller Zeitstufen, die zum Beispiel in Form von Großsteingräbern, Grabhügeln, Grabhügelfeldern, Befestigungen und/oder Landwehren auch landschaftsprägend sind. Für den Untersuchungsraum in Stadt und Landkreis Osnabrück wurden dem Vorhabenträger bereits umfassende Informationen zu den bislang bekannt gewordenen Denkmalen aus der Archäologischen Datenbank für Niedersachsen (ADAB) in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger hat im Zuge des Verfahrens eine archäologische Fachfirma beauftragt, auf Basis der ADAB unter Berücksichtigung weiterer archäologisch relevanter Gesichtspunkte die bodendenkmalpflegerischen Belange in den Trassenfindungsprozess zu integrieren. Die Daten bzw. Ergebnisse haben in die Unterlage 2B der Umweltverträglichkeitsstudie (= Bestandskarte Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter) Eingang gefunden. Darüber hinaus ist zusätzlich mit einer nicht zu beziffernden Anzahl von bislang unbekanntem Bodendenkmalen, die bei den vorgesehenen Erdarbeiten gefährdet und zerstört werden können, zu rechnen. Im weiteren Verfahren müssen daher mit geeigneten Maßnahmen die Trassenkorridore auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch den Vorhabenträger überprüft werden, z.B. durch Anfertigung und Auswertung von LIDAR-Scans nach archäologischen Gesichtspunkten (offenbar zumindest teilweise schon durchgeführt durch o.g. Archäologiefirma), aber auch durch Geländeprospektionen, Sondagen und Ausgrabungen.

Schwerwiegende Folgen für den Erhalt der archäologischen Denkmalsubstanz dürften dann eintreten, wenn die spätere Neubautrasse zu Eingriffen in die sog. Plaggengesche (mittelalterliche/frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung der damaligen landwirtschaft-

lichen Nutzflächen) führen, da diese Böden in ihrer Funktion als „Bodenarchiv“ als besonders schutzwürdig gelten. Sollten derartige Eingriffe vorgesehen sein, würde es unabhängig von der Eintragung bereits bekannter archäologischer Fundstellen/Bodendenkmale erforderlich sein, eine auf diese Flächen abgestimmte, dem Schutz archäologischer Denkmale entsprechende Berücksichtigung vorzusehen.

Auch eine Erdverkabelung führt zu einem nochmals erhöhten Gefährdungspotential für archäologische Substanz, da flächendeckender Oberbodenabtrag auf einer ca. 40 m breiten Bautrasse durchgeführt wird. Dieser Umstand kommt insbesondere für das östliche Stadtgebiet von Osnabrück und den angrenzenden Bissendorfer Raum zum Tragen, da sich hier eine durch zahlreiche Bodendenkmale (z.B. Großsteingräber, Grabhügelfelder, jungsteinzeitlicher Hortfund „Lüstringer Kupferschatz“) und eine hohe Anzahl schon bekannter archäologische Fundstellen (z.T. am siedlungsgünstigen Niederungsrand der Hase gelegen) ausgewiesene prähistorische Kulturlandschaft oder „archäologische Quadratmeile“ präsentiert, in deren Bereich mit bei Erdarbeiten zu Tage tretenden bislang unbekanntem Fundstellen unbedingt zu rechnen ist. Diesen Umstand berücksichtigende archäologische Maßnahmen im Vorfeld von Erdarbeiten oder baubegleitend müssen vorgesehen werden.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege festzustellen, dass die geplante 380kV-Leitung einen erheblichen Eingriff in die Denkmalsubstanz darstellt. Eine konkrete Überprüfung der bodendenkmalpflegerischen Verträglichkeit der Varianten ist anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen jedoch noch nicht möglich, da weder genaue Trassenverläufe noch Leitungsachsen, Mastenstandorte oder mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende weitere Bodeneingriffe (auch Bodenverdichtungen) ersichtlich sind.

Darüber hinaus kann ohne Vorliegen der konkreten Leitungslinie die Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Fernwirkungen der obertägigen Denkmale durch die Errichtung von baulichen Anlagen in Form von Masten und Leitungen in ihrer Umgebung in vielen Fällen nicht abschließend beurteilt werden. Daher sind im Zuge des weiteren Verfahrens die Auswirkungen der Leitungsverläufe auf die obertägigen Denkmale durch den Vorhabenträger nachvollziehbar darzustellen. Dies kann z.B. durch digitale naturgetreue 3D-Visualisierung geschehen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Trassenvarianten im Bereich Bissendorf-Schelenburg die Schelenburg, die als Kulturdenkmal ausgewiesen ist, westlich und nördlich im Abstand von weniger als 1 km tangieren. Unter Bezugnahme auf den o.g. Umgebungsschutz nach § 8 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist für diesen Bereich die Denkmalverträglichkeit einer obertägigen Leitungsführung konkret durch Visualisierung o.ä. nachzuweisen. Vergleichbares Konfliktpotential zeichnet sich für Gut Stockum in Bissendorf-Stockum ab – ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

In Bissendorf-Jeggen führt ein Trassenkorridor in weniger als 500 m Abstand östlich am Kulturdenkmal „jungsteinzeitliches Großsteingrab Jeggen“ vorbei. Unter Bezugnahme auf den o.g. Umgebungsschutz ist für diesen Bereich ebenfalls die Denkmalverträglichkeit einer obertägigen Leitungsführung konkret durch Visualisierung o.ä. nachzuweisen.

Ähnliche Vorbehalte gelten für die Mönkehöfener Landwehr in Bissendorf-Krevinghausen direkt östlich neben der Vorzugsvariante sowie für einen vorgeschichtlichen Grabhügel nahe der Gemarkungsgrenze Ostercappeln-Hitz-Jöstinghausen zu Bad Essen-Wehrendorf am östlichen Rand des Nordbereichs des Trassenkorridors.

Der Korridor der Vorzugsvariante führt in Bissendorf-Krevinghausen mit einem Abstand von max. ca. 500 m an einem in westlicher Richtung in der Bissendorfer Gemarkung Schelenburg gelegenen vorgeschichtlichen Grabhügelfeld vorbei. Unter Bezugnahme auf den o.g. Umgebungsschutz ist für diesen Bereich ebenfalls die Denkmalverträglichkeit einer obertägigen Leitungsführung konkret durch Visualisierung o.ä. nachzuweisen.

In Ostercappeln-Hitz-Jöstinghausen befindet sich unter der derzeitigen Hochspannungsleitung ein als Kulturdenkmal ausgewiesener vorgeschichtlicher Grabhügel. Der augenblickliche Leitungsverlauf ist aus Gründen des Umgebungsschutzes nicht mit § 8 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes vereinbar. Unter Berücksichtigung eines ca. 110 m südsüdöstlich davon gelegenen weiteren Grabhügels ist bei einem Ersatzneubau der Umgebungsschutz für diese Kulturdenkmale zu gewährleisten, die Denkmalverträglichkeit im Vorfeld nachvollziehbar darzustellen.

Generell ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege darauf hinzuweisen, dass alle durch spätere Erdingriffe betroffenen Bereiche, in denen archäologische Denkmalsubstanz begründet vermutet werden kann, durch geeignete archäologische Maßnahmen (z.B. Prospektionen und Ausgrabungen) vorab untersucht werden müssen. Die Kostenübernahme des Vorhabenträgers als Veranlasser für alle diese sowie die oben umrissenen Maßnahmen ist nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (§ 6) obligatorisch.

- 8.5 WIGOS (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH)

Relevanten Flächen für mögliche Gewerbegebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- 8.6 Untere Bodenschutzbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die auf Seite 177 unter Kapitel 6 der UVS dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durchgeführt werden. Die umweltfachliche Baubegleitung ist sicherzustellen. Die bodenkundliche Baubegleitung bei der Bauausführung zwingend erforderlich und gemäß Punkt 1 durchzuführen:

1. Bodenkundliche Baubegleitung der Trassenvarianten:

Im Bereich der Erdverkabelung, Wegenetz und Maststandorte ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBK) durch einen geeigneten Bodengutachter notwendig. Zur Vorbereitung der BBK ist eine Konzeption gemäß der Checkliste des GeoBerichtes Nr. 28 des LBEG, Seiten 36 bis 39 der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

- 8.7 Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Grundsätzliches:

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind vorrangig bestehende Maststandorte sowie bestehende Trassen zu nutzen, da sich Arten und Lebensgemeinschaften hierauf bereits in einem gewissen Maße eingestellt haben.

Artenschutz:

Die Auswirkungen des elektrischen und des magnetischen Feldes auf die besonders geschützten Arten, insbesondere Fledermäuse und Vögel, sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.

Eingriffsregelung:

Die Eingriffsregelung ist auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens abzuarbeiten.

Besonderheiten im Verlauf der Trasse, in Anlehnung an Unterlage 4B und 2B, Artenschutzrechtliche Risikobereiche (Nummer aus Unterlage 4B):

- 1: Gemeinde Bad Essen, südlich des Umspannwerkes: Hier befindet sich eine Bereich mit Brutstandort des Weißstorches sowie östlich davon ein Schwarzstorch-Brutstandort. Es befindet sich hier ebenfalls nördlich des Mittellandkanals ein laut NLWKN „wertvoller Bereich für die Avifauna mit landesweiter Bedeutung“. Hier ist die Option einer Erdverkabelung zu prüfen.

FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (Nr. 339, DE3615-331):

Das FFH-Gebiet ist mit seinen wertgebenden Bestandteilen räumlich nicht betroffen. Daher ist eine FFH-Verträglichkeit des Raumordnungsverfahrens gegeben.

2: Gemeinde Ostercappeln: In den Waldbereichen wie z.B. am „Ossenbrink“ ist der Artenschutz bei der ggf. nötigen Verbreiterung der Trasse besonders zu berücksichtigen.

3 und 4: Gemeinde Bissendorf:

Es ist hier zu prüfen, ob nicht die vorhandene Trasse bei Wulften genutzt werden kann. Außerdem ist zu prüfen, ob hier eine Teilerdverkabelung die Konflikte reduzieren würde.

Untervariante Huckriede Nord: Diese Variante ist als mit geringerem Konfliktpotential aus der Sicht der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Alt Schleddehauser Berg, FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“:

Das Waldgebiet gehört hier zum FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ Nr. 448, DE3614-335.

Die Genehmigungsbehörde des Raumordnungsverfahrens führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 26 NAGNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch.

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (V FFH 1 bis 3) die FFH-Verträglichkeit gegeben ist. Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird dieser Einschätzung seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Untervarianten Eichholz West und Ost:

Hier ist die Variante West als Vorzugsvariante ermittelt worden. Dieser Einschätzung wird aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt, da bei dieser Variante so gut wie keine Waldbereiche betroffen sind.

Waldbereich Lechtenbrink (zu Variante A):

Hier sind der Artenschutz und Waldumwandlung zur Einrichtung der Trasse besonders zu berücksichtigen.

5: Hier sind wertvolle Feuchtgebiete vorhanden. Dies ist insbesondere bei der ggf. erfolgenden Wahl der Maststandorte zu berücksichtigen.

6: Potentielles Brutgebiet des Kiebitz (zu Variante C):

Es ist zu prüfen, ob die Erdverkabelung hier aufgrund des Kiebitzvorkommens verlängert werden kann.

7: Hier käme es bei Verwirklichung von Variante C zu einer Überquerung eines Waldgebietes. Es sind ggf. so weit wie möglich vorhandene Trassen zu nutzen.

8: Potentielles Brutgebiet des Kiebitz (zu Variante C):

Eine Möglichkeit eine Erdverkabelung sollte hier trotz der geringen Länge gewürdigt werden.

Vergleich der Varianten A, B und C aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:

Der Abschnitt von Wehrendorf bis Krevinghausen ist teilweise durch erhöhte Kollisionsgefahr als nicht optimal zu bezeichnen. Dennoch gibt es für diesen Abschnitt keine Betrachtung von alternativen Varianten. Auf der anderen Seite wird hier eine bestehende Trasse genutzt. Es ist zu prüfen, ob hier Erdverkabelungen in Frage kommen.

Variante A: Diese Variante zeigt vergleichsweise wenig Konflikte aus Naturschutzsicht. Allerdings sind einige empfindliche Bereiche mehr oder weniger betroffen, so z.B. ein Bereich mit Bedeutung für die Avifauna mit landesweiter Bedeutung im Bereich Wellinger Berg. Auch sind hier Bereiche mit erhöhter Kollisionsgefahr vorhanden.

Variante B: Diese Variante hat mehrere Konfliktpunkte aus Naturschutzsicht, so z.B. die artenschutzrechtlichen Risikobereiche 3, 6, 7 und 8. Auch Bereiche mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind hier vorhanden.

Variante C: Diese Variante ist länger und bewirkt daher mehr Eingriffe. Der Bereich, der „nur“ C ist (südlich von Schleddehausen) ist ggf. größtenteils als Erdverkabelung vorgesehen. Bezüglich der betroffenen Waldflächen würde es hier gravierende Eingriffe geben.

- 8.8 Untere Wasserbehörde
- 8.8.1 Gewässerschutz

Von der geplanten Trassenführung wären Gewässer und Überschwemmungsgebiete maßgeblich durch die Errichtung der Masten – aber auch im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen an sich - betroffen. Die erforderlichen Masten können als bauliche Anlagen u.a. den Hochwasserabfluss behindern bzw. verändern.

Diese Auswirkungen müssen im weiteren Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft werden.

Zudem können Gewässer direkt oder Ihre Entwicklungsmöglichkeit (Wasserrahmenrichtlinie „Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot“) beeinträchtigt werden. Auch dies ist im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Abteilung Wasserwirtschaft des Landkreises Osnabrück abzustimmen und zu prüfen.

Es werden ggf. wasserrechtliche Genehmigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

- 8.8.2 Trinkwasserschutz / Geothermie

Durch die Trassenführung sind die Wasserschutzgebiete Düstrup-Hettlich und potentiell das WSG Jeggen betroffen. Mögliche Auswirkungen der Maßnahme auf das Grundwasser und den vorsorgenden Grundwasserschutz müssen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung betrachtet werden.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere durch Erdverkabelungsabschnitte sowie Grundwasser-Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge von Baugrubenerstellung oder Gründungsmaßnahmen von Freileitungsmasten zu erwarten. Diesbezüglich und im Hinblick auf weitere Gefahrenpotentiale sind die jeweiligen Inhalte der Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

- 8.8.3 Grundwasserschutz

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher und wasserbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Hinweise beachtet und umgesetzt werden:

Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird. Entsprechende Unterlagen sind gemäß dem Merkblatt: „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ aufzustellen und dem Fachdienst Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft prüffähig vorzulegen

- 8.9 Straßen

Die Vorzugsvariante A kreuzt im Bereich der Engstelle Nr. 2 „Mönkehöfen“ die **Kreisstraße 423** (Abschnitt 10, etwa Stat. 1.940). Hier befindet sich aktuell bereits eine Bestandstrasse

mit einem Leitungsmast südlich der Kreisstraße mit einem lichten Abstand von etwa 3,0 m zum Fahrbahnrand (siehe Abbildung).



Zur Vermeidung schwerer Unfallfolgen durch den Aufprall von Fahrzeugen auf feste Hindernis sind bei der Erneuerung der Leitungstrasse die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) Ausgabe 2009 zu beachten. Diese sehen bei einer zulässigen Geschwindigkeit > 70 km/h einen lichten Abstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand vor (Bild 3 der Richtlinie).

Die Kreisstraße weist derzeit eine Fahrbahnbreite von etwa 5 m auf, das deutlich unterhalb des aktuellen Standards, der sich aus heutigen Fahrzeuggrößen ableitet, von mind. 6 m liegt. Um die Möglichkeit eines Ausbaus der Fahrbahn zu ermöglichen, ist somit ein Zuschlag von 1,50 m einzuplanen, so dass ein neuer Maststandort einen Mindestabstand von $7,50 + 1,50 = 9,00$ m vom aktuellen Fahrbahnrand einhalten muss. Sollte dies aus technischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist eine richtlinienkonforme Absicherung durch eine Schutzplanke gemäß Abschn. 3.3.1 der RPS 2009 vorzunehmen.

Für Arbeiten im oder am Verkehrsraum der Kreisstraße ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Osnabrück (Fachdienst Ordnung) einzuholen.

Die Anlegung möglicher Grundstückszufahrten zur Kreisstraße bzw. das Aufstellen von Stützkonstruktionen auf dem Kreisstraßengrundstück im Rahmen der Bauausführung stellen eine Sondernutzung nach § 18 NStrG dar. Hierfür sind die erforderlichen Genehmigungen beim Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück zu beantragen.

9 Fazit

Die vorliegende Stellungnahme hat weitreichende Mängel der ROV-Unterlagen für das ROV Raumordnungsverfahren „380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh“ gemäß Energieleitungsausbaugesetz (Projektnummer 16) identifiziert. Nachfolgend werden die bedeutendsten Kritikpunkte zusammenfassend aufgeführt.

Die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, insbesondere hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes, wurden im Rahmen des ROV unvollständig analysiert. Die Auseinandersetzung beschränkt sich auf optische Beeinträchtigungen der unmittelbaren Wohngebäude und -grundstücke. Wohnumfeldnahe Aktivitäten oder elektromagnetische Wirkungen wurden gänzlich ausgespart. Auf dieser unzureichenden Grundlage wurde die vorzugswürdige Bauweise innerhalb der Engstellenbewertung ermittelt und – gemeinsam mit weiteren Belangen – der Vorzugskorridor bestimmt. Da die Bauweise jedoch weitreichende und Jahrzehnte währende Folgen haben wird, halten wir es für dringend geboten, die unberücksichtigten Belange des Wohnumfeldschutzes in die Prüfungen einzubeziehen. Dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung insbesondere hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes gegeben sind, ist diese Bauweise aus gutachterlicher Sicht vorzuziehen.

Die detaillierte Prüfung der Engstellenbewertung ergab – neben der Beschränkung auf optische Beeinträchtigungen – weitere Defizite, von denen die wesentlichen in der nachfolgenden Auflistung enthalten sind:

- **ENGSTELLE NR. 1**

Engstelle Nr. 1 soll gemäß ROV-Unterlagen als Freileitung gequert werden. Dem ist aus gutachterlicher Sicht deutlich zu widersprechen und die Erdkabeloption als vorzugswürdig einzustufen. Durch eine Freileitung würde das Ziel der Raumordnung nach LROP, einen 400-m-Mindestabstand zwischen Wohngebäuden im Innenbereich und Höchstspannungsfreileitungen zu gewährleisten, mehrfach missachtet werden. Der Wohnumfeldschutz und der Schutz der menschlichen Gesundheit müssen hier höher gewichtet werden als wirtschaftliche oder technische Belange der Höchstspannungsleitungsplanung.

- **ENGSTELLE NR. 5**

Das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ bei Engstelle Nr. 5 per Freileitung zu queren (Korridor A und B), halten wir für unvereinbar mit dem Natura-2000-Schutz. Eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise kann den Engstellen- bzw. Konfliktbereich entschärfen. Zudem weist auch die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung selbst verschiedene Mängel auf.

- **ENGSTELLE NR. 6**

Im Bereich der Engstelle 6 liegt der Golfplatz des *Osnabrücker Golfclub e.V.* zu großen Teilen und auf einer Länge von ca. 900 m innerhalb des Korridors A. Eine Umgehung innerhalb des Korridors ist nicht möglich. Einer Sicherung und Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage (RROP) ist bei der Realisierung als Freileitung aus gutachterlicher Sicht kaum möglich. Es empfiehlt sich daher eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise zur gemeinsamen Querung von Golfplatz und Engstellenbereich.

- **ENGSTELLE NR. 12**

In dem parallel durchgeführten ROV zum Abschnitt Melle – Lüstringen derselben 380- kV-Leitung wird für den Engstellenbereich – anders als im hier geprüften ROV – eine Erdverkabelung als vorzugswürdig betrachtet (Korridor B und C). Die widersprüchliche Bewertung innerhalb der beiden ROV ist nicht nachvollziehbar. Wir schätzen aus Gründen des Wohnumfeldschutzes die Erdverkabelung dort als vorzugswürdig ein und betrachten eine Verlängerung der Erdverkabelung in westliche und östliche Richtung als geboten, um auch mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu entschärfen und die Anzahl der KÜS zu reduzieren.

Durch eine Realisierung als Freileitung würde im Engstellenbereich zudem die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bissendorf konterkariert werden. Sie sieht dort eine Erweiterung des Ortsteils Natbergen vor.

- **GEMEINSAME BETRACHTUNG VON ENGSTELLEN**

In mehreren Bereichen hat die VHT versäumt, sinnvolle übergeordnete Engstellenbetrachtungen durchzuführen. Dies trifft insbesondere bei den Engstellen Nr. 3, 4 und 5 (Korridore A und B) sowie Nr. 13, 14, 15 und 16 zu (Korridor C). Dort bietet sich aus gutachterlicher Sicht aufgrund der räumlichen Nähe und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen die Erdverkabelung an.

Es ist seitens der VHT geplant, die Leitung Bl. 0088 der Westnetz GmbH in den Korridoralternativen A und B in den Freileitungsabschnitten des geplanten Vorhabens teilweise mitzuführen. Dies führt sie als Vorteil u. a. bei der Engstellenbewertung, dem Variantenvergleich und der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ an. Da jedoch kein Nachweis über eine Einigung zwischen der VHT und der Westnetz GmbH vorliegt, ist die geplante Mitführung lediglich einer informellen Absichtserklärung gleichzusetzen und nicht wertend in die Untersuchungen einzubeziehen.

Ferner wurden die spezifischen Auswirkungen des geplanten Leitungsvorhabens auf die regional bedeutsame Schelenburg bei Schleddehausen entgegen der Vorgaben des Untersuchungsrahmens des ArL W-E nicht betrachtet. Die Untersuchung wurde lediglich auf das nach-

folgende Planfeststellungsverfahren verschoben. Dies ist aus gutachterlicher Perspektive nicht ausreichend und entsprechend der Vorgaben nachzuholen.

Die landesplanerische Feststellung durch das ArL W-E erzeugt unabhängig von ihrem Inhalt bzw. ihres Ergebnisses, wie eingangs erwähnt, keine unmittelbare Rechts- oder Bindungswirkung für weitere Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Sie besitzt gleichwohl richtungsweisenden Charakter insbesondere hinsichtlich der Korridorwahl und der Bauweise, die im Rahmen der Planfeststellung endgültig bestimmt werden. Ihre Bedeutung ist entsprechend hoch. Das ArL W-E wird daher abschließend aufgefordert, die vorangegangenen Ausführungen intensiv zu prüfen und in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess über die landesplanerische Festlegung einzubeziehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich der Betroffenheit von Bürgerinnen und Bürgern ist eine fachlich fundiert begründete, einheitliche und gleichzeitig transparente Prüfung dringend geboten.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Dr. Winfried Wilkens

Kreisrat